



Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

– öffentliche Anhörung –

84. Sitzung des Innenausschusses

8. November 2012, 12:10 bis 14:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)
Abg. Helmut Peuser
Abg. Ismail Tipi

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Günter Rudolph

FDP

Abg. Dr. Frank Blechschmidt
Abg. Wolfgang Greilich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Ellen Enslin
Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Daniel Mack

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus
Abg. Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistent/in:

FraktAss	Dr. Walter Fishedick	(Fraktion der CDU)
FraktAss	Ralf Sturm	(Fraktion der SPD)
FraktAssin	Angela Legrum	(Fraktion der FDP)
FraktAss	Rolf Krämer	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Adrian Gabriel	(Fraktion DIE LINKE)
FraktAssin	Dr. Natalie Krieger	(Fraktion DIE LINKE)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Werner Koch	StS	HMdlus
Martin Dutschmann	Dir HRH	HRH
Matthias Eches	MR	HRH
KANTNER	RP	Hdi
Schmäing	LMR	HMdCS
Olavs	OSTA 1/2	HMdJIE
Völkel	PD	HMdIS
Mincl	LPP	n
Stelzenbach	LKD	n
Köller	MR	HMdIS
Dr. Braunn	QOR	Stk

Anzuhörende:

Institution	Name
	Prof. Dr. Erhard Denninger
	RA Stephan Kuhn
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber
DGB-Bildungswerk Thüringen e. V.	Melanie Pohner
CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	Dr. Manfred Weiß, MdL
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen	Präsident Roland Desch
Bundesamt für Verfassungsschutz	Direktor Dirk Menden
Hessischer Datenschutzbeauftragter	MinRin Barbara Dembowski
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.	Geschäftsf. Vorstand Dr. Heinrich Busch

Protokollierung: Norbert Anhalt, Jonas Decker, MinR Dieter Ehrenberger,
RDir Dr. Detlef Spalt, RDirin Heike Thaumüller

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz**
– Drucks. [18/6193](#) –

**Dringlichen Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz**
– Drucks. [18/5061](#) –

**Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben zum Schutz der Verfassung und zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz**
– Drucks. [18/6176](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage/INA/18/90 –

(Teil 1 verteilt am 30.10.12, Teil 2 am 01.11.12, Teil 3 am 02.11.12,
Teil 4 am 06.11.12)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 84. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtages. Ich begrüße alle Anzuhörenden. Ich begrüße Herrn Staatssekretär Koch von der Landesregierung. Ich begrüße auch die Medienvertreter und alle anderen Anwesenden, die zu dieser Anhörung gekommen sind. Wir beginnen mit den Stellungnahmen der Anzuhörenden.

Prof. **Dr. Denninger:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte einige Punkte zu den drei Gesetzentwürfen ansprechen. Der erste Punkt ist die Frage: Was soll hier verhandelt werden? – Ich konzentriere mich dabei auf das Problem einer Parlamentarischen Kontrollkommission. Ich werde jedoch nicht das Für und Wider des Verfassungsschutzes insgesamt hier erörtern. Ich glaube, das war auch nicht die Absicht der hier anwesenden Parteien.

Zweitens. Man muss aber die Grundsatzfrage stellen: Ist der Verfassungsschutz überhaupt notwendig? – Dies gilt auch unter Berücksichtigung eines Artikels im „Spiegel“ über die Brandstifter. Ich habe mir dazu einige Zitate angestrichen. Es hieß, dass die Polizei ihre Aktionen nicht durchführen könne, weil das durch späte Weitergabe verhindert werde. Wenn das zutreffen sollte, was diesbezüglich berichtet wird, dann streift das den § 258 Strafgesetzbuch. In diesem Paragraphen ist die Strafvereitelung geregelt. Dann ist

es notwendig, sich über die Kontrolle dieses Dienstes, um den es hier geht, gründliche Gedanken zu machen.

Die drei dazu vorliegenden Entwürfe sind diesbezüglich ungenügend. Das gilt für den Entwurf der LINKEN sowieso, weil er das Landesamt auflösen will. Darauf gehe ich überhaupt nicht ein.

Der CDU-FDP-Entwurf sagt in Bezug auf „Allgemeines“ nur, dass die Verlängerung des geltenden Gesetzes ohne Alternative und damit erforderlich sei. Das ist natürlich aus logischer Sicht keine Begründung; denn das ist nur eine Behauptung.

Genauso steht es aber auch mit dem Entwurf der SPD-Fraktion; denn dort wird festgestellt, dass das Landesamt einen unverzichtbaren Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung usw. leiste.

Ich glaube, der Gesetzgeber wäre hier gut beraten, wenn er wenigstens in der Begründung seines zu schaffenden Gesetzes ein paar Worte über die heutige Notwendigkeit eines Landesamtes für den Verfassungsschutz verlieren würde.

Dritter Punkt. Zur Gesetzssystematik: Ist es notwendig, ein neues, eigenes Gesetz über eine Parlamentarische Kontrollkommission zu schaffen, oder genügt es, das bestehende Landesverfassungsschutzgesetz, wie der CDU-FDP-Entwurf das vorsieht, zu modifizieren und zu ergänzen? – Dazu möchte ich einen Gesichtspunkt vortragen, der aber nicht nur die reine Verfassungsästhetik betrifft, sondern der etwas über die Bedeutung der Einschätzung der Ämter aussagt.

Selbstverständlich ist der Nachrichtendienst, egal welcher, ein Teil der Exekutive. Selbstverständlich muss eine Parlamentarische Kontrollkommission ein Teil der Legislative sein. Das muss auch durch die Gesetzgebung in gewisser Weise zum Ausdruck kommen. Das ist im Entwurf der SPD der Fall. Deswegen werde ich mich im weiteren Verlauf stärker auf diesen ausführlicheren Entwurf konzentrieren.

Der Bund hat in diesem Punkt eine Vorreiterrolle eingenommen. Der Bund hat ein eigenes Gesetz über eine Parlamentarische Kontrollkommission gemacht. Die Länder könnten das aber nicht nur abschreiben, sondern kritisch durchsehen und vielleicht das eine oder andere davon übernehmen. Ich meine, die parlamentarische Kontrolle des Amtes gehört in ein besonderes Gesetz, in ein Gesetz über den Landesverfassungsschutz. Es hat über die Errichtung des Amtes, über die Aufgaben und die Befugnisse sowie die Datenverarbeitung zu bestimmen. Mehr ist dort aber nicht zu regeln. Das sollte bedacht werden.

Die Gewaltenteilung, die verfassungsrechtlich hinter diesem Gedanken steht, gilt selbstverständlich auch für das Land Hessen, obwohl es in der Hessischen Verfassung so nicht ausdrücklich steht. Aber über Art. 28 ist auch Art. 20 GG insoweit erfasst.

Ich komme viertens zu Einzelfragen: Zuerst muss ich leider eine Bemerkung zu der Überschrift des SPD-Entwurfs machen. Es heißt dort „Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz“. Das ist barock und umständlich und sollte kürzer gefasst werden. Man könnte, wie in Art. 1, sagen: Hessisches Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Die Abkürzung über Art. 1 „Hessisches Parlamentarisches Kontrollkommissionsgesetz“ ist genauso grammatikalisch falsch wie der elektrische Straßenbahnschaffner. Der elektrische Straßenbahnschaffner soll bekanntlich Schaffner in einer elektrischen Straßenbahn sein. Hier aber von einem „parlamentarischen Gesetz“ zu sprechen, ist lächerlich; denn selbstverständlich ist das Gesetz ein parlamentarisches Gesetz, und es besteht zur Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz. Das möge bitte korrigiert werden. Dieses sprachliche Ungetüm sollte beseitigt werden.

Fünfter Punkt. Zur Mitgliedschaft in dieser parlamentarischen Kontrollkommission: Sie soll wie bisher aus fünf Mitgliedern bestehen. Es sollen zudem die Mehrheitsverhältnisse im Landtag in Bezug auf die Stärken der Fraktionen einigermaßen abgebildet werden. Wie das bei fünf Mitgliedern und fünf Fraktionen gehen soll, ist mir unbegreiflich. Ich halte es aber für richtig, dass man die Fraktionen berücksichtigt. Dann werden Sie aber nicht umhinkommen, dieses Gremium zu vergrößern. Es fragt sich, wie sehr. Es muss nach meiner Auffassung eine Mindestvergrößerung auf neun oder zehn Personen stattfinden. Dann können die stärkeren Fraktionen hier auch stärker abgebildet werden. Jede Fraktion muss dann mindestens mit einer Figur abgebildet werden. Daraus ergibt sich dann, dass die stärkeren Fraktionen zwei oder möglicherweise sogar drei Mitglieder haben müssen. Dieser Punkt müsste in dem Entwurf geändert werden.

Zu den Abstimmungsquoten: Auch hier wurde mein mathematischer Verstand angeregt, nachzurechnen. Eine Zweidrittelmehrheit mit 5 : 3 abzubilden, ist jedoch unmöglich. Wenn Sie eine Zweidrittelmehrheit, die an zwei wichtigen Stellen im Entwurf gefordert wird, abbilden wollen, dann kommen Sie nicht umhin, hier eine 4 : 1-Figuration einzuführen. Anderenfalls müssten Sie einen Abgeordneten „zerteilen“. Bei einer Zweidrittelmehrheit benötigen Sie somit vier Stimmen, nicht aber drei, wie es in dem Entwurf heißt.

Sechster Punkt. Über die Befugnisse kann man lange diskutieren. Es geht darum, was zielführend ist. Ich bin der Meinung, dass diese Befugnisregelung insgesamt ordentlich, in Ordnung und brauchbar ist. Hervorzuheben sind das richtige Akteneinsichtsrecht und der Aktenherausgabeanspruch. Auch ist das Direktbefragungsrecht ganz wichtig. Mitarbeiter des Amtes können von der Kommission insgesamt und eventuell auch von einer Minderheit der Kommission befragt werden. Das Zutrittsrecht und die Sachverständigenbeauftragung sowie die Unterstützung durch die Mitarbeiter sind ebenfalls wichtige Aspekte.

Ich frage jedoch: Wie sollen diese Mitarbeiter Berichte schreiben können, wenn sie keinen Zutritt zu den Sitzungen haben? – Das müsste wohl ebenfalls gewährleistet sein, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass sie nach außen das „Maul halten“ müssen.

Letzter Punkt. Sehr intensiv dürfte auch noch über den Umgang der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Ergebnissen aus den Erhebungen zu diskutieren sein. Hier ist die Nahtstelle zwischen Geheimschutz und Öffentlichkeit. Das Parlament ist auf Öffentlichkeit angelegt. Das Amt ist auf Geheimhaltung angelegt. Da muss ein Ausgleich geschaffen werden. Die Frage ist immer: Wie kann das geschehen?

Kann mit der Darstellung von Bewertungen und bei Sachverhaltsangaben, die zu der Darstellung unbedingt notwendig sind, eventuell noch Einspruch aus Geheimschutzgründen erhoben werden? – Das, was bis jetzt geregelt ist, reicht aber auf keinen Fall aus. Hier müsste, so merkwürdig das klingt, vielleicht ein neues Gremium – das ist zu viel gesagt – bzw. eine neue institutionelle Verortung geschaffen werden, in der die Exekutive und die Legislative ihre Interessen ausgleichen können.

Ich könnte mir z. B. vorstellen, dass sich der Ältestenrat des Landtags mit dem Staatssekretär aus der Staatskanzlei zusammensetzt und überlegt, was von den Sachverhaltsdarstellungen an die Öffentlichkeit darf. Öffentlichkeit heißt aber nicht Öffentlichkeit schlechthin bzw. Hessischer Rundfunk sofort, sondern das meint den Landtag. Da gibt es dann öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen. Da gibt es eine weite Palette von Möglichkeiten, diese Nahtstelle abzudichten.

Es darf aber nicht so sein, dass die Exekutive im Endergebnis das allein seligmachende Geheimschutzwort ausspricht. Die dürfen nicht nur mit dem „Quellenschutz“ argumentieren. Das muss im Einzelfall begründet werden. Notfalls muss das in einem In-camera-Verfahren begründet werden. Dann kann sich diese kleine Institution darüber Gedanken machen, ob diese Begründung zulässig ist oder nicht. Das Gleiche gilt natürlich überall da, wo Auswärtige eingeschaltet werden – z. B. auch Sachverständige. Das sind die §§ 7 und 10 des Entwurfs. – Meinen Damen und Herren, damit bin ich schon am Ende meiner Stellungnahme. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Kuhn**: Sehr geehrte Damen und Herren! In der Materie der hier vorgelegten Gesetzentwürfe ist angelegt, dass wir uns notwendig auf widersprüchlichem Terrain bewegen. Das liegt daran, dass es um die Frage geht, wie eine demokratische Verfassung vor einem demokratisch legalen Umsturz oder ihrer Überwindung geschützt werden soll. Das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht haben unter der Formel der wehrhaften Demokratie in dieser Problematik dem Verfassungsschutz den Vorrang gegeben.

Ausdruck dessen sind Parteiverbotsverfahren, Grundrechtsverwirkungen, Regelungen zur Verfassungstreue und nicht zuletzt das Staatsschutzstrafrecht. Man sieht also: Auch ohne einen administrativen Verfassungsschutz ist die Verfassung nicht wehrlos. Teils diesen soeben genannten Verfassungsschutzinstrumenten vorgelagert, teils allerdings auch von ihnen losgelöst, sammeln Verfassungsschutzbehörden Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln über Sachverhalte, die sich im Vorfeld konkreter Gefahren und im Vorfeld von Straftaten bewegen.

Damit wird klar, dass es die Kernfunktion des administrativen Verfassungsschutzes ist, legales politisches Verhalten als Anknüpfungspunkt für Grundrechtseingriffe zu nehmen. Dies ist Ausdruck des skizzierten Grundwiderspruchs in einer demokratischen Ordnung, die eine wehrhafte Demokratie ist. Mit diesem Grundwiderspruch wollen die drei vorgelegten Gesetzentwürfe höchst unterschiedlich umgehen.

Die Regierungsfractionen wollen im Wesentlichen das bestehende Gefüge beibehalten, also so weitermachen wie bisher. Die SPD will die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes verstärken. Die LINKEN wollen den Verfassungsschutz gleich ganz abschaffen.

Die Quintessenz meiner Stellungnahme lautet, dass alle drei Wege verfassungsrechtlich grundsätzlich gangbar sind, es sich also letztlich um eine politische Entscheidung handelt, welchen der aufgezeigten Wege sie wählen. Allerdings ist keiner dieser Wege frei von Widersprüchen.

Folgt man den Regierungsfractionen, dann perpetuiert man den eingangs aufgezeigten Widerspruch einer faktisch unkontrollierten Kontrolle des Souveräns durch staatliche Behörden. Der Entwurf der SPD, der sich an bundes- und landesrechtlichen Regelungen neuerer Zeit orientiert, verbessert die Rechtslage, kann aber den immanenten Widerspruch, dass der Verfassungsschutz als kontrollierende Behörde den Gegenstand der

Kontrolle bestimmt, nicht lösen. Das liegt nicht an dem Gesetzentwurf, sondern ist in dem Wesen von Geheimdiensten begründet. Zu bemängeln ist allerdings an diesem Entwurf, dass er sich nicht ausreichend mit dem behebbaren Problem der personellen Ausstattung des parlamentarischen Kontrollgremiums auseinandersetzt.

Der Entwurf der LINKEN überwindet diese beiden eben aufgezeigten Widersprüche, schafft aber, wenn auch weniger grundsätzliche, so doch neue Widersprüche. Der Verzicht auf nachrichtendienstliche Mittel für das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz ist meines Erachtens verfassungsrechtlich zulässig.

Im Grundgesetz gibt es die Regelung des Art. 73 Nr. 10, der sich allerdings als bloße Kompetenznorm erweist, d. h. keine Institution des Verfassungsschutzes vorschreibt. Art. 87 Abs. 1 Satz 2 erlaubt fakultativ die Gründung eines Bundesamtes für Verfassungsschutz, kann also auch keine verpflichtende Regelung für nachrichtendienstliche Mittel beinhalten.

Die einzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – sie ist im 30. Band abgedruckt –, die sich mit der Problematik, inwieweit Verfassungsschutzbehörden auf nachrichtendienstliche Mittel zugreifen müssen, ausdrücklich auseinandersetzt, hat für den hier zu behandelnden Gegenstand einerseits keine Bindungswirkung, andererseits sind meines Erachtens an dieser Entscheidung auch einige Punkte, die hier hineinspielen könnten, hinterfragbar.

Meine These, dass der Verzicht auf nachrichtendienstliche Mittel für den Verfassungsschutz verfassungsrechtlich zulässig ist, ergibt sich auch deutlich aus dem Umkehrschluss. Wenn man das nämlich umdreht, müsste man der Meinung sein, dass ein Verhalten, das nicht gegen Strafnormen verstößt, trotzdem nach der Verfassung verpflichtend Grundlage für eine nachrichtendienstliche Überwachung von Bürgern sein müsste. Das halte ich jedoch für eine Aussage, die angesichts unserer doch sehr freiheitlichen Verfassung fernliegend ist.

Problematisch ist allerdings bei dem Gesetzentwurf der LINKEN, wie die Zusammenarbeit dann zwischen unterschiedlichen Nachrichtendiensten erfolgen soll, wie also ein Verfassungsschutzamt, das auf nachrichtendienstliche Mittel verzichtet, mit Informationen umgehen soll, und zwar von Behörden, die auf solche eben nicht verzichten.

Das könnte man einerseits als Verstoß gegen einfaches Bundesrecht, namentlich des Bundesverfassungsschutzgesetzes, ansehen. Man könnte aber auch der Meinung sein, dass das nicht so ist. Das ist eine sehr komplizierte Frage. Die Bundesnorm kann dem Landesgesetzgeber keine Befugnisvergabe vorschreiben. Auf der anderen Seite ist aber vorgeschrieben, dass Zusammenarbeit zu erfolgen hat. Das ist eine problematische Situation. Argumente gibt es sicher für beide Seiten.

Ich bin aber nicht der Meinung, dass man zwingend sagen muss, dass aus den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes folgt, dass es allen Ländern verboten ist, eigene Regelungen, z. B. auf nachrichtendienstliche Mittel zu verzichten, durchzusetzen. Das würde nämlich im Endeffekt bedeuten, dass der Bundesgesetzgeber doch Befugnisse für den Landesgesetzgeber regeln dürfte. Das ist aber meines Erachtens zu weitgehend. Das bleibt aber eine komplizierte Frage.

Ein weiteres Problem ist sicherlich, dass nicht ganz klar wird, wie die Sicherheitsüberprüfungsgesetze in der Folge umgesetzt werden. Nach dem Gesetzentwurf soll das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ganz abgeschafft werden. Das könnte zu Folgen

führen, die die Entwurfsverfasser sicher nicht wollen. Da sollte noch einmal nachgedacht werden, wie bei Sicherheitsüberprüfungen gewährleistet ist, dass keine mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dort Eingang finden.

Abschließend sehe ich die Probleme bei dem Gesetzentwurf der LINKEN vor allem in der Zusammenarbeit bzw. in der föderalen Struktur bedingt, nämlich dass hier einerseits Bundesgesetze anwendbar sind, die zwingende Vorgaben enthalten, andererseits auf Landesebene eine gewisse Autonomie besteht, die meines Erachtens beinhaltet, auf nachrichtendienstliche Mittel für den administrativen Verfassungsschutz zu verzichten.

Prof. Dr. Pfahl-Traughbar: Ich werde im Sommersemester 2013 ein Seminar über die LINKE aus Sicht der Parteienforschung an der Universität Bonn anbieten. Das ist auch der Grund dafür, dass ich zuerst zu dem Entwurf der LINKEN gegriffen habe. Ich habe mich dabei prompt geärgert, weil eine Passage in diesem Text aus einem Buch von mir entnommen worden ist, ohne dies als Zitat zu kennzeichnen. Der Geist von Guttenberg bewegt sich offenbar in den unterschiedlichsten Regionen. Gestatten Sie mir diese Bemerkung: So etwas ärgert mich.

Das ist aber nicht der Grund, warum ich mich auf die Kritik an diesem Entwurf beziehe. Die Belegstelle ist übrigens am Ende meines Thesenpapiers zum Nachprüfen, wie sich das gehört, enthalten. Das ist aber nicht der Grund, warum ich meine Kritik darauf beziehe, sondern es sind sachliche Erwägungen. Die sind in meinem Thesenpapier etwas ausführlicher gehalten. Zu vier Punkten werde ich aber jetzt Stellung nehmen:

Erstens. Es geht um die Frage der Schlüsse, die aus der Nichterkennung der NSU-Serienmorde gezogen werden.

Zweitens. Dann geht es um den Komplex einer neutralen Informations- und Dokumentationsstelle.

Drittens. Des Weiteren geht es um das Transparenzgebot.

Viertens. Schließlich habe ich noch drei kurze Anmerkungen.

Ich fange mit den Fehlschlüssen aus der Nichterkennung der NSU-Serienmorde an. Die Bearbeitung von Morden ist eine Polizeiangelegenheit. Es ist deshalb ein argumentativer Fehlschluss, aus dem Versagen in einem Einzelbereich Gesamtschlüsse auf die Gesamtstruktur zu ziehen. Das würde nämlich bedeuten, dass man auch die Auflösung der Polizeibehörden fordern müsste.

Wenn man aber diesen Schluss zieht, dann muss man das Ganze unter dem Aspekt erörtern, ob es sich hier um eine Ausnahme oder um eine Regel handelt. Man muss das dann also mit der Geschichte des deutschen Rechtsterrorismus vergleichen. Rechtsterroristische Gruppen hatten aber in der Bundesrepublik maximal ein halbes Jahr Bestand. Danach wurden sie von den Sicherheitsbehörden jeweils zerschlagen. Insofern stellt die Nichterkennung der NSU-Aktivitäten, wenn wir es in dieser Kontinuität sehen, eine Ausnahme, aber keine Regel dar. Insofern handelt es sich bei der Forderung nach Auflösung, die sich aus dieser Nichterkennung ergeben soll, um logische Fehlschlüsse, die von daher nicht angemessen erscheinen.

Die neutrale Dokumentations- und Informationsstelle soll dem nun entgegengesetzt werden. Dort heißt es, neonazistische und rassistische Bestrebungen sind gemeint. Diese

Einschränkung ignoriert aber, dass es im Rechtsextremismus sehr wohl auch nichtneonazistische oder nichttrassistische Formen gibt. Das sind die so genannten gemäßigeren Formen des Rechtsextremismus, die mir übrigens aus politischen Gründen viel gefährlicher erscheinen, weil sie in die Breite der Gesellschaft hineinwirken könnten.

Darüber hinaus berücksichtigt diese Einschränkung nicht, dass es auch Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aus linksextremistischer oder islamistischer Perspektive gibt. Wie man gerade die islamistische Komponente aktuell ignorieren kann, ist für mich nicht richtig nachvollziehbar.

Der Nachteil einer solchen Einrichtung ist darüber hinaus, dass sie nur im Nachhinein reagieren kann. Das heißt, erst dann, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist, um das etwas salopp zu formulieren, besteht die Möglichkeit, das einzuschätzen. Aber die Funktion eines Frühwarnsystems in Bezug auf die Verhinderung von Aktionen oder Gewalthandlungen wäre dadurch nicht möglich. Diese Komponente bisheriger Verfassungsschutzarbeit würde komplett wegfallen.

Es wird in diesem Entwurf darauf hingewiesen, dass die Verfassungsschutzbehörden keine wissenschaftlich-analytische Arbeit leisteten. Das ist richtig. Das ist aber auch nicht ihre Kernaufgabe. Hinter dieser Kritik steckt aber meines Erachtens ein durchaus wahrer Kern. Daraus erkläre ich mir auch die Fehler und die Defizite, die mit der Nichterkennung der NSU-Aktivitäten zusammenhängen. Darauf beziehe ich mich, was die analytische Kompetenz angeht. Die muss unbedingt erhöht werden, z. B. durch eine vergleichende Extremismusforschung oder z. B. durch eine erhöhte Kooperation der Verfassungsschutzbehörden mit der Sozialwissenschaft in diesem Bereich.

Einen anderen Nachteil möchte ich ebenfalls hervorheben, wenn es um eine Auflösung geht. Der besteht darin, dass die neonazistische Szene einen Freiraum erhält, weil sie sich nicht mehr beobachtet wähnt. Das führt dann objektiv zu ihrer Stärkung. Darüber muss man sich im Klaren sein, wenn man solche Forderungen stellt.

Zum Transparenzgebot: Es gibt in einer Demokratie das Transparenzgebot, das in einem objektiven Dilemma bzw. in einer objektiven Dilemmasituation mit der nachrichtendienstlichen Komponente von Verfassungsschutzarbeit steht. Dilemmastrukturen haben es nun einmal an sich, dass sie nicht auflösbar sind. Sonst wären es keine Dilemmastrukturen. Man kann deshalb quasi nur versuchen, eine Art goldene Regel zu finden, um mit dieser Dilemmastruktur umzugehen. Meine hieße: So viel Transparenz wie möglich, so viel Geheimhaltung wie notwendig.

Das ist im Übrigen eine Einsicht, die zunehmend in den Verfassungsschutzbehörden akzeptiert wird. Vor einigen Wochen hat der kommissarische Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Sachsen, Herr Meyer-Plath, das ausdrücklich eingeräumt und die Notwendigkeit der Geheimhaltung auf drei Aspekte reduziert, wozu z. B. die Geheimhaltung von Klarnamen von V-Leuten gehört, die Geheimhaltung von Klarnamen von Mitarbeitern und gewisse nachrichtendienstliche Aktivitäten im engeren Sinne, die Rückschlüsse auf die Tätigkeit solcher Behörden geben würde. Damit müssten sich Verfassungsschutzbehörden anfreunden können, denn diese Forderung wird von ihnen bereits akzeptiert.

Die Forderung, die in den anderen Gesetzentwürfen aufgestellt wurde, die Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Verfassungsschutz des Hessischen Landtages sollten denen der anderen Bundesländer oder des Bundesamtes gleichgestellt

werden, ist nachvollziehbar. In diese Richtung müsste das Gesetz sicher reformiert werden.

Das Transparenzgebot muss seine Einschränkung dort finden, wo es um nachrichtendienstliche Tätigkeiten im engeren Sinne geht. Dazu gehört der Aspekt der V-Leute und der Klarnamen von V-Leuten; denn das ist ein Instrument, das durchaus zur Verhinderung von Gewalttaten beigetragen hat. Diese Dinge sind nicht öffentlich. Das liegt daran, dass es eben nachrichtendienstliche Instrumente sind.

Eine kurze persönliche Geschichte: Ich war vor einiger Zeit sehr dankbar, dass es zu meinem eigenen Schutz vor Neonazis in Thüringen eine V-Mann-Information gab. Die ist offensichtlich an die Polizei gelangt, sodass eine Veranstaltung von mir unter Polizeischutz stattfinden konnte, wo 40 bis 45 Neonazis zu Gast waren. Dazu kann ich gerne bei Gelegenheit ausführlicher berichten.

Nun zu den drei Anmerkungen:

Erstens: Die Forderung nach einer Regelung der Verdachtsberichterstattung begrüße ich ausdrücklich. Wenn ein Verfassungsschutz ein Frühwarnsystem sein will, dann muss er auch über so etwas berichten und Klarheit darüber herstellen. Das dient der eigenen Arbeit, der Rechtssicherheit der eigenen Arbeit, und ist daher ein sehr wichtiger Gesichtspunkt.

Zweitens: Es wäre wichtig, auch im Bundesverband eine Klarstellung über die Frage zu gewinnen, welche V-Leute man überhaupt werben darf und welche Funktionen sie maximal haben bzw. inwieweit sie in illegale Strukturen verwickelt sein dürfen. Das müsste bundesweit einheitlich geregelt werden. Das dient auch der Arbeitssicherheit der Verfassungsschutzbehörden. Dabei geht es auch um kritische Fragen. Es geht um Wissen oder Nichtwissen in diesem Bereich.

Drittens: Ich erwähnte bereits die analytische Schwäche der Verfassungsschutzbehörden. Das Gesetz sollte die Verfassungsschutzbehörden verpflichten, in ihrer Berichtstätigkeit eine differenzierte Gefahrenpotenzialanalyse vorzunehmen. Es gibt mittlerweile aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Bereichen Risikoanalysen zu Gefahrenpotenzialen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern. Die kann man auf den Bereich des Extremismus übertragen. Man kann eine differenzierte Einschätzung von Gefahren vornehmen. So kann die analytische Kompetenz unter Beweis gestellt werden. So kann das eingelöst werden, was manchmal vielleicht nur in Broschüren steht, nämlich ein Frühwarnsystem zu sein. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Frau **Pohner**: Meine Damen und Herren, schönen guten Tag. Wir sind ein anerkannter Bildungsträger der Erwachsenenbildung in Thüringen. Das ist auch die Perspektive, mit der wir auf die hier vorliegenden Gesetzentwürfe blicken. Es geht um die Perspektive eines Bildungsträgers. Das ist ein spezifischerer Blickwinkel.

Es geht um den Schutz von Menschen- und Grundrechten und der Demokratie. Wir gehen im Rahmen der emanzipatorischen Bildungsarbeit davon aus, dass der beste Schutz darin besteht, die Bürgerinnen und Bürger nicht potenziell als Gegner und Gegnerinnen des Staates zu begreifen, sondern als teilhabende Bürger und Bürgerinnen, die mündig sind und sich in demokratische Prozesse einmischen. So kann die Verfassung ebenfalls geschützt werden. Verfassungsschutz ist somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das geht auch in die Richtung: Brauchen wir Institutionen, die speziell dafür zuständig sind, die Verfassung zu schützen? – Aufgrund unserer Geschichte und mit Blick auf das Grundgesetz gibt es dafür das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter. Hier geht es um die Gefahrenabwehr. Des Weiteren gibt es die Bundeszentrale oder die Landeszentralen für politische Bildung, die im Sinne eines positiven Verfassungsschutzes im Rahmen der von mir erwähnten Bildungsarbeit arbeiten. Hier geht es um Aufklärung der Bürger für einen Schutz der Verfassung.

Ich schaue aus der Perspektive eines Bildungsträgers: Wo begegnet uns der Verfassungsschutz in unserer Arbeit? – Das sind drei Ebenen:

Erstens. Das Bundesamt oder die Landesämter für Verfassungsschutz sind möglicherweise Lieferanten wertvoller Informationen. Das ist dann die Grundlage für eine Bildungsarbeit.

Zweitens. Die Ämter sind auch Bildungsakteure. Da haben wir ebenfalls Berührungspunkte. In ihrer Aufgabenbeschreibung ist das allerdings gar nicht vorgesehen.

Drittens. Der Verfassungsschutz selbst, die Landesämter und das Bundesamt, sind ebenfalls ein Thema in der Bildungsarbeit.

Zu der Frage, ob die Landesämter und das Bundesamt uns wertvolle Informationen liefern können, um z. B. rassistische, neonazistische oder menschenfeindliche Tendenzen oder Strukturen in der Gesellschaft zu bekämpfen, können wir aus unserer Erfahrung sagen, dass wir in der Regel eher auf wissenschaftlich fundierte Arbeiten zurückgreifen, auf Erkenntnisse, die uns mobile Beratungsteams zur Verfügung stellen, offene Quellen und Internetrecherchen, möglicherweise auch Umfrageergebnisse. Es geht darum, in welchen Dimensionen menschenverachtende Einstellungen in der Bevölkerung besonders verankert sind. So können wir Angebote in der Bildungsarbeit entwickeln. In der Regel greifen wir also nicht auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zurück. Ich habe mittlerweile in meiner Bildungsarbeit aufgehört, die Berichte zu lesen, weil ich daraus keine relevanten Erkenntnisse für die Bildungsarbeit ziehen kann.

Wenn wir Phänomene des so genannten Rassismus in der Mitte der Gesellschaft betrachten, sind manche Analysedimensionen des Verfassungsschutzes bzw. der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz eher hinderlich. Ich erwähne das Stichwort „Extremismuskonzept“. Danach sei der Hort der Demokratie in der Mitte der Gesellschaft und wird von irgendwelchen extremistischen Rändern bedroht, ungeachtet, welche Ideologien dahinterstehen, links und rechts gleichgesetzt. Das ist aber als Analysekategorie für die Bildungsarbeit, die rassistischen Tendenzen entgegenstehen möchte, im besten Falle irrelevant, im schlimmsten Falle hinderlich, und bewirkt, dass in der öffentlichen Debatte dann gewisse Analysekategorien geradegerückt werden müssen. Erst dann können Phänomene wie Rassismus in der Mitte der Gesellschaft angesprochen werden.

Die Auseinandersetzung um das Buch von Thilo Sarrazin ist dafür ein Beispiel. So etwas wird von diesem Extremismuskonzept nicht erfasst. Es ist im Übrigen wissenschaftlich wohl nicht haltbar, dass das auf fundierten Analysen beruht.

Als Lieferant von Informationen kann ich konstatieren, dass das für uns nicht hilfreich ist.

Bei der Frage, Verfassungsschutz als Bildungsakteur, ist uns nicht nur das thüringische Landesamt begegnet; auch der hessische Verfassungsschutz macht Bildungsveranstal-

tungen. Hier geht es um die Frage, ob die Ämter dafür überhaupt kompetent sind, auch im Sinne einer Aufgabenzuschreibung. Ich habe es vorhin schon einmal gesagt: Positiver Verfassungsschutz im Sinne einer Aufklärung der Bürger ist für die Bundeszentrale bzw. für die Landeszentralen für politische Bildung vorgesehen. Das ist aus guten Gründen so. Bildung kann man nicht nebenbei erledigen. Die Landesämter und auch das Bundesamt für Verfassungsschutz haben im Übrigen gar keine Abteilung für Bildung. Das ist folgerichtig; denn sie sind dafür auch nicht zuständig.

Eine gut fundierte und emanzipativ wirkende Bildungsarbeit kann man nicht nebenbei machen. Das sollte man den Trägern überlassen, die dafür die nötige Kompetenz haben. Es ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den jeweiligen Gesetzen auf Landes- und Bundesebene, dass der Verfassungsschutz einen solchen Bildungsauftrag hat. Es wird lediglich von einem Auftrag zur Informationssammlung und -auswertung gesprochen. Darin kann ich keinen Bildungsauftrag erkennen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit, in einem anderen Paragraphen geregelt, ist etwas anderes als ein Bildungsauftrag. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wird lediglich die eigene Arbeit verkauft. Im Übrigen: Wenn McDonald's Öffentlichkeitsarbeit betreibt, würde auch niemand auf die Idee kommen, dass das Ernährungsaufklärung wäre.

Verfassungsschutzämter als Bildungsakteure: Das können wir nur zurückweisen. Wir halten diese Ämter diesbezüglich nicht für kompetent. Das ist aber auch gar nicht notwendig.

Die Arbeit der Verfassungsschutzämter in der politischen Bildungsarbeit: Wenn wir auf die Ereignisse nicht nur im letzten Herbst, was die NSU-Aktivitäten und die entsprechende Aufklärungsarbeit angeht, zurückblicken: Wir sind immer wieder gezwungen, auch die Frage der Arbeit des Verfassungsschutzes zu thematisieren. Dabei geht es darum, wie rassistische und neonazistische sowie menschenverachtende Positionen in Deutschland bekämpft werden, wie mit ihren Gegnern umgegangen wird. Das muss immer wieder zum Thema von Bildungsarbeit gemacht werden. Ich habe es eingangs erwähnt: Die Grundsätze einer emanzipatorischen Bildungsarbeit müssen immer wieder in den Mittelpunkt gestellt werden. Das geschieht durch Analysefähigkeit und Urteilsfähigkeit. Menschen müssen dazu befähigt werden, sich einzumischen, sich für Grund- und Menschenrechte einzusetzen, um so die Demokratie zu stärken.

Wir wollen nicht sagen, dass das grundsätzlich ohne staatliche Strukturen geht. Das muss aber mit Strukturen geschehen, die transparent sind. Es darf nicht im Geheimen und im Verborgenen agiert werden. Ein etwas hinkendes Kontrollgremium, das nicht nach außen treten darf, ist nicht hilfreich. Das ist ein sehr intransparenter Prozess für eine Zivilgesellschaft. Das lässt sich mit einer Grundeinstellung nach Transparenz, nach Emanzipation und Einmischung nicht vereinbaren.

Mit Blick auf die drei Gesetzentwürfe halten wir den Gesetzentwurf von CDU und FDP für unzureichend. Das gilt auch für den Gesetzentwurf der SPD, weil es hier lediglich um die Frage der ein wenig erweiterten parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten geht.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist für uns ein richtiger Ansatz, nämlich zu sagen: Grundsätzlich besteht keine Notwendigkeit, Landesämter für Verfassungsschutz beizubehalten. Wir finden die Einrichtung einer unabhängigen Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie in dem Sinne sinnvoll, ebenso die beschriebenen Aufgaben, z. B. die Erstellung von Studien.

Bei uns gibt es den Thüringen-Monitor. Das ist eine jährliche Befragung der Bevölkerung zu Einstellungen in Bezug auf Rassismus und Rechtsextremismus, aber auch zu vielen anderen Bereichen. Das ist sehr hilfreich für die Bildungsarbeit, weil man so Einstellungsbefragungen erhält, die kontinuierlich durchgeführt werden. Das geschieht übrigens im Auftrag der Landesregierung. So etwas aufzunehmen, das könnte eine Informations- und Dokumentationsstelle leisten.

Auch weiterführende Studien könnten wertvolle Informationen liefern, nicht nur zu der Frage, wie die Einstellungen sind, sondern auch, woher sie möglicherweise kommen, was Ansatzpunkte sind, um Menschen dazu zu bringen, Einstellungen zu verändern, und was Ausstiegsmöglichkeiten sind, wie das im Rahmen der Exit-Projekte ein bisschen erforscht ist.

Auch die Stärkung von Beratung und Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen halten wir für sinnvoll, da auf diesem Gebiet noch eine Menge zu tun ist. Wir kennen aus der Bildungsarbeit das Problem, dass wir diesbezüglich angerufen werden: „Jetzt macht doch einmal ein Seminar für uns; wir kommen da nicht weiter.“

Rechtlich kann ich den Verzicht auf nachrichtendienstliche Mittel in keiner Weise beurteilen. Aber es ist wohl notwendig, um eine Vertrauensbasis herzustellen und die Zusammenarbeit beispielsweise mit Bildungseinrichtungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren zu ermöglichen. Wenn das nicht passieren würde, käme auch kein Austausch zustande, weil die Vorbehalte – auch aufgrund von Erfahrungen – zu groß wären.

Wie es mit dem Kooperationsgebot auf Bundesebene bzw. damit aussieht, wenn andere Landesämter möglicherweise noch mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeiten, muss rechtlich geklärt werden. Vielleicht gibt es aber auch in mehreren Ländern einen solchen Vorstoß, dann ließe sich dieses Problem eventuell auch in den Griff bekommen.

Soweit aus der Sicht eines Bildungsträgers. Zu rechtlichen Fragen möchte ich mich nicht äußern. – Herzlichen Dank.

Herr **Dr. Weiß**: Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zunächst einmal sagen, dass ich – nur unterbrochen durch vier Jahre als Bayerischer Justizminister – seit etwa 20 Jahre Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums und noch länger Vorsitzender der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags bin. Ich kann also aus der Praxis reden. Ich war auch federführend bei dem gemeinsamen Entwurf für das neue PKG-Gesetz des Bayerischen Landtags, das wir in einem zähen Ringen zusammengebracht haben. Ich hatte also auch die Chance, das, was man an praktischem Wissen hat, in die Gesetzgebung mit einzubringen.

Ich möchte zunächst einmal kurz etwas anmerken, was ein bisschen untergeht, wenn von Kontrolle des Verfassungsschutzes usw. die Rede ist. Unsere Aufgabe ist es, die Staats- bzw. die Landesregierung im Hinblick auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutzes zu kontrollieren. Wir kontrollieren nicht den Verfassungsschutz selbst, sondern diejenigen, die die politische Verantwortung für ihn tragen. Darum ist der Ansprechpartner nicht irgendein Beamter, der im Landesamt sitzt – Ansprechpartner muss immer Staatsregierung oder Landesregierung sein, der Minister, der Staatssekretär oder eben die Beamten, die dieses Gremium vertreten.

Zur Arbeit möchte ich zunächst einmal Folgendes sagen: Grundsatz bei der Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Landesamtes muss Vertrauen sein. Beim Landesamt für Verfassungsschutz haben wir es nicht mit irgendeiner Horde von gesetzesbrechenden Schlapphüten zu tun. Wir haben eine Behörde, die schlicht und einfach im Rahmen der Gesetze ihre Aufgabe zu verrichten hat. Ich muss Vertrauen haben, umfassend unterrichtet zu werden. Aber genauso müssen auch das Landesamt und der Innenminister das Vertrauen haben, dass diese Informationen nicht missbraucht werden, geheim bleiben und nichts nach außen dringt. Wir haben ein sehr großes Vertrauensverhältnis und erfahren beispielsweise manches über V-Leute, weswegen diese Leute wirklich gefährdet wären, wenn etwas nach außen dringen würde – und vielleicht nicht nur so, dass sie abgeschaltet werden müssten, sondern vielleicht auch in lebensbedrohender Art.

Auch bevor wir unser neues Gesetz gemacht haben – wir hatten vorher ein geradezu steinzeitliches Gesetz – wäre es im Grunde der Staatsregierung überlassen geblieben, was sie uns berichtet. Trotzdem haben wir umfassende Berichte bekommen, und zwar nicht jedes Vierteljahr, wie es auch in unserem Gesetz steht, sondern wir sitzen alle sechs Wochen zusammen und werden umfassend informiert. Dieses gegenseitige Vertrauensverhältnis sollte auch hier wichtig sein.

Es liegen drei Entwürfe vor. Im Hinblick auf den Entwurf der LINKEN muss ich keine professorale Zurückhaltung üben: Ich halte ihn für abwegig, weswegen ich nicht allzu viel dazu sagen möchte. Wer ein bisschen in der Materie drin ist, weiß, welche wichtige Aufgabe das Landesamt für Verfassungsschutz leistet. Ich denke dabei nicht nur an islamistischen Terrorismus. Angesichts dessen, was wir in den letzten Jahren aufgeklärt und an schlimmen Anschlägen in Bereichen verhindert haben, in denen die Polizei nie hätte handeln können – nebenbei: Strafverfolgung ist nicht Aufgabe der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft, die Polizei ist Ermittlungsbehörde –, ist es abwegig, darüber nachzudenken, so etwas abzuschaffen.

Selbst wenn die Morde des NSU angeführt werden – wobei wir in Bayern auch von den Morden betroffen sind – und selbst wenn irgendwo Fehler passiert sein sollten: Wenn ich einen Damm gegen Hochwasser habe und der Damm bricht, weil das Hochwasser zu hoch und der Damm vielleicht zu schwach oder zu niedrig war, dann ist die richtige Reaktion doch nicht, alle Dämme abzubauen, sondern den Damm fester und höher zu machen, damit er beim nächsten Hochwasser standhält. Zum Gesetzentwurf der LINKEN möchte ich keine Stellung mehr nehmen, da ich ihn für abwegig halte.

Zu den beiden anderen Gesetzentwürfen. CDU und FDP wollen eine Änderung bzw. Ergänzung des Verfassungsschutzgesetzes, die SPD möchte ein eigenes Gesetz. Für denjenigen, der es anwendet, ist es zunächst einmal egal, wo es steht, solange es Gesetz ist. Denn die Regelung gilt, egal in welchem Gesetz sie steht. Darum ist es wichtig, dass Regelungen überhaupt getroffen werden.

Vor zwei Jahren, als es bei uns debattiert wurde, haben wir auch überlegt, ob eine Ergänzung des Verfassungsschutzgesetzes ausreicht oder ob wir etwas Neues machen. Wir haben uns für letzteres entschieden. Damals hatten wir in Bayern so etwas wie eine Umbruchsituation: Für uns ungewohnt, hatten wir auf einmal eine Koalitionsregierung. Auf einmal gab es fünf statt drei Fraktionen im Parlament. Dazu kam noch die Regelung auf Bundesebene. Wir haben uns dazu entschieden, das, was auf Bundesebene ganz sinnvoll geregelt ist, auf unsere Bedürfnisse herunterzustransformieren.

In dem Wunsch, die SPD oder die GRÜNEN mit einzubinden, bin ich manchen Weg mitgegangen, der nach meiner Ansicht nach nicht notwendig gewesen wäre. Beispielsweise diesen Sachverständigen mit einzubinden, halte ich persönlich für einen Schmarrn, das braucht man nicht. Es mag auf Bundesebene sinnvoll sein, ehe der BND vollkommen den Überblick verliert. Die Arbeit der Landesämter aber ist überschaubar, das sage ich aus der Praxis. Von den sieben Leuten, die bei uns drin sitzen, sind sechs Volljuristen und ein erfahrener Polizeibeamter – wenn die es nicht aufklären können, wer sonst soll es dann schaffen? Rechtliches Wissen ist halt woanders angesiedelt. Das ist ein Punkt, den die SPD aufnehmen wollte, also haben wir das mit reingenommen: Es schadet nichts, bringt auch nicht viel, aber so machen wir es.

Entscheidend ist mit Blick auf die Größe des Gremiums eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Man kann es nicht so weit aufblähen, dass möglicherweise jede Fraktion dabei ist und dem Mehrheitsverhältnis Rechnung getragen wird. Das ist problematisch. Jede Person mehr ist ein Unsicherheitsfaktor, wenn sich jemand verplappert oder wichtig macht, ohne dabei zu unterstellen, dass jemand bewusst etwas Falsches erzählt. Darum sollte das Gremium möglichst klein gehalten werden. Bei uns ist es sogar noch ein bisschen größer, als es mir eigentlich gefallen würde, aber dafür gab es andere Gründe.

Die Zweidrittelmehrheit ist angesprochen worden. Jetzt wollen wir mal nicht einen auf Mathematiker machen. Selbstverständlich braucht es mindestens eine Zweidrittelmehrheit. Wenn es in der Praxis vielleicht eine Vierfünftelmehrheit ist, dann ist es eben so. Aber was wollen Sie machen, wenn aus irgendwelchen Gründen das Gremium vergrößert wird? Wollen Sie es dann wieder umrechnen und auf die Zweidrittelmehrheit zurückgehen? Lassen Sie die Zweidrittelmehrheit so stehen, wie Sie es sich vorgenommen haben.

Eines möchte ich etwas korrigieren, da vorhin die Direktbefragung angesprochen worden ist. Es wurde gesagt, dass wir die Staatsregierung und Sie die Landesregierung kontrollieren. Es ist nicht so, dass jeder Beamte aus einem Landesamt anzutreten hat, um vernommen zu werden. Unser Ansprechpartner ist, wie wir es im Parlamentarischen Kontrollgremium insgesamt und über alle Parteien hinweg verstehen, die Staatsregierung. Für eine zusätzliche Befragung von Mitarbeitern gibt es nach meiner Auffassung an sich nur zwei Gründe: Zum einen, wenn wir das Gefühl haben, von der Regierung nicht umfassend informiert zu werden. Diesen Fall hat es bisher noch nicht gegeben. Oder zum anderen, wenn es beispielsweise um Spezialmaterie geht. Bevor mir dann der leitende Ministerialrat seitenweise etwas vorliest, das ihm der Fachmann aufgeschrieben hat, lasse ich lieber den Fachmann mitreden.

Dazu ein Beispiel: Wir hatten vor einem Jahr Probleme mit Rockerkriminalität. Dazu haben wir uns vortragen lassen. Das ist etwas, wo man wirklich Fachleute dabei haben muss. Zunächst hat der Vertreter der Staatsregierung berichtet, aber das wurde durch Vertreter des Landesamtes ergänzt, die speziell in der Materie sind und Fragen beantwortet haben. Wenn ich die Arbeit der Kontrolle der Regierung richtig verstehe, würden Direktbefragungen sowieso nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Vorhin wurden die Mitarbeiter angesprochen. Unser Bestreben ist es, den Kreis so klein wie möglich zu halten. Jeder zusätzliche Mitarbeiter ist ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor. Ich sage noch einmal – die Fachleute aus den Gremien mögen es mir bitte bestätigen –, dass die Arbeit dort überschaubar ist. Man braucht keinen Mitarbeiter, der dabei ist und Notizen anfertigt. Ich glaube, das kann jeder durchschnittlich gebildete Abgeordnete selbst leisten, zumal wenn er eine gewisse Erfahrung mitbringt.

Kurzum: Es ist sicher notwendig, dass Sie mit Ihrem Gesetzentwurf die gesetzliche Lage anpassen. Ich möchte mir kein Urteil anmaßen, ob es so oder so gemacht werden muss. Manchmal denken Bayern und Hessen ein bisschen unterschiedlich. Ich bin auch schon auf befristete Gesetze angesprochen worden, was mich sehr erstaunt hat; denn so etwas gibt es bei uns nicht. Vereinfacht gesagt: Entweder ich mache ein Gesetz oder nicht. Wenn ich ein Gesetz mache, dann mache ich es vielleicht nicht für die Ewigkeit, aber auf jeden Fall möchte ich nicht alle vier oder fünf Jahre dieselben Debatten führen müssen, die schon davor geführt worden sind.

Ich gestehe auch zu, dass wir über einiges manchmal ein wenig anders denken, das ist klar. Sie merken, ich bin heute nicht anwesend, um nur die CDU-Linie zu vertreten. Auch dazu habe ich eine gewisse Distanz. Aber insgesamt ist es sicherlich sinnvoll, diese Regelung anzugehen. Wenn sie gemeinsam angegangen würde, wäre es natürlich noch besser. Wir haben beispielsweise in Bayern eine Ergänzung eingebracht, bei der sogar die Kollegen von der Fraktion der GRÜNEN mitmachen. Sie hätten auch schon beim ursprünglichen Vorhaben mitgemacht, haben sich aber nicht getraut, weil man in Berlin Wert auf die individuellen Rechte des einzelnen Mitglieds des PKG gelegt hat. Das gibt es nun einmal nicht, weder in Berlin noch bei uns. Darum haben die Kollegen der GRÜNEN sich nicht getraut mitzumachen, um ihre Parteifreunde in Berlin nicht vor den Kopf zu stoßen. Aber insgesamt hoffe ich, dass Sie auf Grundlage der heutigen Diskussion einen vernünftigen Gesetzentwurf herausbringen. – Danke schön.

Präsident LfV **Desch**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich versuche, mich auf die wesentlichen Punkte zu beschränken, da manches schon deutlich angesprochen worden ist.

Zunächst einmal eine Vorbemerkung: Seitdem ich Präsident des LfV Hessen bin, habe ich eine offene, umfassende und konstruktive Zusammenarbeit mit PKV oder Kontrolle der PKV erlebt, egal um welche Themen es ging und wie schwierig auch immer die Situationen gewesen sein mögen. Daher spreche ich mich ausdrücklich namens des LfV Hessen – die nach Ihrer Dogmatik erst in zweiter Linie die Kontrollierten sind – auch künftig für eine absolute Offenheit bzw. für eine umfassende parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes auch in dem Sinne aus, um eventuell verlorengegangenes Vertrauen in der Außenwirkung auch durch Unterstützung des Parlamentes wiederzuerlangen.

Wir sind beim LfV Hessen nicht erst seit NSU, besonders aber nach dieser Zeit zu einer transparenten, kommunikativen und offenen Zusammenarbeit mit den verschiedensten gesellschaftlichen bzw. öffentlichen Stellen oder auch bürgernahen Institutionen bereit – nicht als Träger von Bildungsarbeit, sondern als Träger von aktuellem Wissen zu Extremismus in Hessen wie auch der Bundesrepublik Deutschland. Diese Bereitschaft zur Transparenz, Offenheit und Zusammenarbeit mit anderen gilt in diesem Spannungsfeld – ich bezeichne das als Spannungsfeld, nicht als Dilemma-Situation, Herr Dr. Pfahl-Traugher –, das zwischen den beim Verfassungsschutz nachweislich bestehenden Geheimhaltungsnotwendigkeiten auf der einen Seite und der gebotenen Offenheit auf der anderen Seite besteht.

Ich will meine Stellungnahme nicht nur unter rechtlichen Aspekten abgeben, sondern auch hinterfragen, was tatsächlich praxisrelevant ist und in Gesetzen des Bundes oder anderer Länder Praxisrelevanz besitzt und Praktikabilität entwickelt hat und was gegebenenfalls rein deklaratorischen Charakter aufweist.

Zunächst zum Entwurf der SPD-Fraktion. Aus Sicht des LfV Hessen ist es gleich, ob es in einem eigenen Gesetz oder einem LfV-Gesetz geregelt wird. Nach hessischer Lesart sollte bei einem Kontrollgesetz eine Befristung eingeräumt werden, um es evaluieren zu können oder aber die Befristung im LfV-Gesetz aufheben; auch dafür gibt es Argumente.

Was die Ausdehnung des Aktenbegriffs usw. angeht, so gibt es aus unserer Sicht keinerlei Hindernisse. Allerdings – und das ist auch immer wieder das Problem bei dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion – würde die ebenfalls geforderte Herausgabe von Akten mit anderen Vorschriften des Landes Hessen kollidieren. Die andere Frage beträfe Vorlagepflicht vor Ausschüssen.

Zum Zutrittsrecht: Aus unserer Sicht war auch das in der Vergangenheit kein Problem. Es war jederzeit möglich, das LfV Hessen zu betreten, das ist aus unserer Sicht Teil der Kontrollkompetenz. Wenn es denn geregelt werden sollte, ist aber auch das sicherlich denkbar.

Zu Befragungen und Eingaberechten, die bereits von Herrn Dr. Weiß angesprochen wurden: Dazu kann man sagen, dass zunächst die Landesregierung Ansprechpartner ist. Wenn Mitarbeiter befragt werden sollten, könnte dies erfolgen, wenn die Landesregierung vorher gehört wird. Ich möchte aber auch zu bedenken geben, dass dies zum Teil den allgemeinen Grundsätzen der Arbeit der Verwaltung widerspricht, wo entsprechende Verantwortlichkeiten festgeschrieben und Mitarbeiter nicht einfach zu befragen sind.

Dies wird aus meiner Sicht auch ganz deutlich mit Blick auf das Eingaberecht gemäß § 9 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs. Hier habe ich Zweifel an der Praktikabilität und der praktischen Relevanz; denn in Bund und Ländern, wo es in den Gesetzen bereits enthalten ist, kam es nur in einer verschwindend geringen Anzahl an Fällen zu entsprechenden Eingaben. Auch habe ich Zweifel an der Notwendigkeit für eine solche Regelung, da das Beamtenrecht nicht nur ein Demonstrationsrecht, sondern auch eine Demonstrationspflicht für Beamte vorsieht und sie verpflichtet sind, Missstände oder rechtswidriges Verhalten zu melden. Das führt mich zu der Frage, warum beim Verfassungsschutz als Teil der Verwaltung eine andere Regelung eingeführt werden muss, als dies in anderen Teilen der Landesverwaltung der Fall ist.

Zur notwendigen Geheimhaltung. Auch hier geht es um geheime Beratungen und darum, ob weitere Mitarbeiter hinzuzuziehen sind. Dies sind Regelungen, die Risiken und Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes und – siehe die aktuelle Diskussion um die Akten in Thüringen – des Verfassungsschutzverbundes mit sich bringen können, indem eine Zusammenarbeit gestört werden könnte. Auch das widerspricht letztendlich Grundsätzen des Geheimschutzes. Wenn wir vom Verfassungsschutz andere Behörden oder auch in der Wirtschaft Beratungen zu Fragen des Geheimschutzes vornehmen, müsste mit der Gegenfrage gerechnet werden: Aber ihr macht es doch genauso, weshalb sollen wir dann bei uns anders vorgehen?

Bei dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE will ich mich auf ein kurzes fachliches Votum beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeitsvorschriften. Man könnte es kurz sagen: Hier würde Landesrecht Bundesrecht brechen. Oder anders: Wir könnten aus Hessen im Verfassungsschutzverbund nicht mehr mit anderen Behörden arbeiten, da sie durch das Verbot der Nutzung nachrichtendienstlicher Mittel bzw. der Zusammenarbeit mit Stellen, die solche Mittel einsetzen, nicht länger möglich wäre.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP: Hier begrüßen wir es ausdrücklich, dass auch eine Erweiterung bzw. Klarstellung der Befugnisse in § 4a „Besondere Auskunftsersuchen“ erfolgt; das halten wir für erforderlich. Ebenso sind wir dankbar und begrüßen es, dass wir künftig auch über Verdachtsfälle berichten können. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn wir künftig im Sinne eines Frühwarnsystems als Dienstleister für andere möglichst frühzeitig auf drohende Gefahren aufmerksam machen sollen.

Ebenso begrüßen wir die Protokollierung, aus Geheimschutzgründen allerdings auf Kerninhalte beschränkt. Die zum Teil schon öffentlich diskutierten Regelungen, nämlich die Frage der Mitnahme handschriftlicher Notizen oder deren generelle Anfertigung und zum sogenannten Handyverbot: Auch hier gilt letztendlich, dass die Regelungen aus der Hessischen Verschlusssachenanweisung andere Regelungen eigentlich nicht zulassen.

Im Ergebnis komme ich dazu, dass die Gesetzentwürfe von CDU/FDP und der SPD tatsächlich jeweils Regelungen enthalten, die zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und der Landesregierung sinnvoll und geeignet sind. Im Gesetzentwurf der SPD sind Aspekte enthalten – ich hatte sie genannt –, die den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts und -handelns entgegenlaufen bzw. deren praktische Relevanz zumindest hinterfragt werden kann. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE läuft in entscheidenden Teilen gegen Bundesrecht und ist daher nicht umzusetzen. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Direktor BfV **Menden:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich kann mich im Wesentlichen auf meine Vorredner Herrn Dr. Pfahl-Traughber, Herrn Dr. Weiß und Herrn Dr. Desch beziehen. Ich möchte nur einige Punkte aus Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufgreifen.

Die Frage der Befristung ist uns sehr wichtig, da die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde Hessen aus unserer Sicht auf langfristige und kontinuierliche Arbeit in enger Kooperation mit dem BfV ausgerichtet ist. Darum sollte von einer weiteren, auch im Vergleich mit anderen Bundesländern untypischen Befristung der rechtlichen Grundlage – Herr Dr. Weiß sprach es eben an –, auf der die Landesbehörde für Verfassungsschutz in Hessen arbeitet, Abstand genommen werden.

Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion. Der Regelungsgehalt dieses Entwurfs stimmt in weiten Teilen mit den Bundesregelungen im PKGr-Gesetz überein. Aus unserer Sicht werden die Informationsrechte der PKV gestärkt und berechtigte Geheimschutzbelange nicht übermäßig eingeschränkt.

Der zweite Punkt betrifft eine zumindest missverständliche Formulierung in § 3 Abs. 2. Wenn Sie ihn mit dem Bundesgesetz vergleichen, kommt dort ein zusätzliches Element hinein, indem einzelne Mitglieder der PKV Verlangen nach § 5 stellen können. Wir würden vorschlagen, diesen Part herauszunehmen, wenn es sich – wie es sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt – nicht darum handeln soll, dass einzelne Mitglieder diese entsprechenden Befugnisse erhalten sollen, sondern auf eine Mehrheitsentscheidung innerhalb der PKV abgezielt wird, wenn es um diese Verlangen geht.

Der dritte Punkt ist uns ebenfalls wichtig und wurde bereits angesprochen. Jede Vergrößerung des Gremiums – das bezieht sich auch auf Mitarbeiter, die das Gremium informieren bzw. ihm zuarbeiten und daher natürlich Zugang zu VS-Material haben müssen – stellt eine Erhöhung des Risikos dar. Ich möchte keine Ausführungen dazu machen, was

in der Vergangenheit von wem an die Presse weitergegeben worden ist. Sie alle wissen aber aus der Berichterstattung der letzten Wochen und Monate, das in zunehmendem Maße VS-Material an die Öffentlichkeit gelangt. Deshalb ist es auch für uns als Bundesamt in unserem Sinne, zumindest noch einmal auf diesen Risikofaktor hingewiesen zu haben.

Der vierte Punkt betrifft den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP. Diese Vorschläge stellen eine vermittelnde Lösung zwischen der aktuellen hessischen Rechtslage und dem Vorschlag der SPD-Fraktion dar. Auch dieser Gesetzentwurf ist geeignet, die Kontrollmöglichkeiten der PKV in Hessen moderat zu erweitern.

Der nächste Punkt betrifft den Gesetzentwurf der LINKEN und ist mir ebenfalls sehr wichtig. Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist eine Aufgabe, die im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland von allen Partnern leistungsfähiger Verfassungsschutzbehörden – also auf Bundes- wie auch auf Landesebene – voraussetzt.

Herr Rechtsanwalt Kuhn hat eben die entsprechende Norm genannt. Aus § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ergibt sich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung im Verfassungsschutzverbund. Diesen Anforderungen wird die vorgeschlagene Informations- und Dokumentationsstelle aus folgendem Grund nicht gerecht: § 9 des Gesetzentwurfs der LINKEN schließt eine Übermittlung personenbezogener Daten an und von Behörden, die über nachrichtendienstliche Befugnisse auf Grundlage anderer Gesetze als der Strafprozessordnung oder der das allgemeine Polizeirecht regelnden Gesetze – also z. B. Verfassungsschutzrechte – aus. Insoweit kann die nach dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Stelle die Anforderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes faktisch nicht erfüllen, um es einmal deutlich zu sagen. Ich möchte gar nicht auf den Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Kuhn zu den Befugnissen für den Einsatz von ND-Mitteln eingehen, darum geht es nicht. Kernaufgabe einer Verfassungsschutzbehörde ist es nun einmal, personenbezogene Daten zu übermitteln. Wenn eine Behörde keine personenbezogenen Daten über Extremisten und Terroristen übermitteln darf, dann habe ich ein Problem in der Zusammenarbeit. Die eine Stelle kann nur liefern, während die andere nur aufnimmt. Das ist wohl kein Akt der Zusammenarbeit unter keinem Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch – Herr Desch hat es eben angeführt, das geht weit über den Verfassungsschutz hinaus – die vorgeschlagene Aufhebung des bis 31. Dezember 2012 befristeten Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Dieses Gesetz ist Voraussetzung für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen. Wenn das in der letzten Konsequenz so gemacht wird, kann ohne Sicherheitsüberprüfung der Zugang zu Verschlusssachen – die es bekanntermaßen weit über den Verfassungsschutz hinaus gibt – nicht gewährt werden. Das wiederum bedeutet, entsprechend eingestufte schutzbedürftige Informationen könnten in Hessen künftig nicht mehr zur Kenntnis genommen werden. Ich überlasse es Ihrer eigenen Fantasie, was dies in Zukunft für Hessen heißt. – Vielen Dank.

MinRin **Dembowski**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich ebenfalls auf wenige Punkte beschränken.

Ein Anliegen des Datenschutzbeauftragten betrifft die Frage, wie Balance zwischen der notwendigen Vertraulichkeit in der Zusammenarbeit einerseits und der Arbeitsfähigkeit des Kontrollgremiums andererseits herzustellen ist. Es ist zu klären, wie über die Sitzungen

Protokoll geführt und wie dort gearbeitet werden kann. Dazu wurde bereits angeführt, dass Unterlagen benötigt werden, mit denen die Mitglieder des Kontrollgremiums arbeiten können. In diesem Kontext fehlen genaue Regelungen dazu, wie sich die Mitglieder der Kontrollkommission und gegebenenfalls auch Mitarbeiter zwischen den Sitzungen mit den Inhalten beschäftigen können und Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Zu sagen, dass sämtliche Notizen nach der Sitzung vernichtet werden müssen, halte ich für kontraproduktiv. Ähnlich wie für die Verschlusssachenanordnung brauchen wir Regelungen dazu, dass etwa Akten, die zur Kenntnis gegeben sind, nur in bestimmten Räumen angesehen werden dürfen. Handschriftliche Notizen könnten beispielsweise in einem Umschlag versiegelt und dort deponiert werden, sodass der Abgeordnete in einem bestimmten Raum damit arbeiten muss, wenn er rekonstruieren möchte, was in der Sitzung besprochen wurde. Hier gibt es einige Möglichkeiten, Kontinuität herzustellen; solche Fragen stellen sich schließlich auch in anderen Zusammenhängen.

In dem Kontext besteht aus unserer Sicht sowohl im CDU/FDP-Entwurf als auch im SPD-Entwurf noch Regelungsbedarf. Wenn man Sachverständige einsetzt, muss es auch für die nähere Regelungen geben: Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist eine Selbstverständlichkeit, muss aber irgendwo geregelt sein. Wie muss er mit seinen Unterlagen umgehen? Wird das, was er vorträgt, sofort vernichtet, oder wie kann damit weiter umgegangen werden? Da fehlt es im Detail, das ist in weiten Teilen aber handelbar.

Der nächste Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die Regelung zur Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten. Das haben wir inzwischen auch schon im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz in Hessen. Dass das in das Verfassungsschutzkontrollgesetz oder in das Verfassungsschutzgesetz – das ist relativ egal – mit hineinkommt, wird von uns ausdrücklich begrüßt, weil das eine zusätzliche Unterstützung für das Kontrollgremium sein kann. Auch dort muss man überlegen, ob man nicht präziser fassen muss, welche Rechte der Datenschutzbeauftragte hat. Wenn er die hat, die er nach dem Hessischen Datenschutzgesetz hat, ist die Frage, ob das ausreicht für das, was die Kontrollkommission gern hätte.

Das Zweite ist möglicherweise die Notwendigkeit einer Präzisierung im Verhältnis zum G-10-Gesetz. Im Gesetzentwurf der SPD z. B. heißt es einfach, die Kontrolle nach dem G-10-Gesetz bleibt unberührt. Wir haben da manchmal ein Problem im Faktischen, wo ich nicht sagen kann, es gibt eine Kontrolllücke; aber ich bin mir nicht sicher, ob wir wirklich alles in alle Richtungen im Blick haben. Das G-10-Gremium ist befasst, wenn es zu Einzelmaßnahmen kommt; das ist da geregelt. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kontrolliert im Prinzip auch das Landesamt für Verfassungsschutz. Wenn es aber um bestimmte Fragen geht, nicht um Einsatztaktiken, aber darum, wie bestimmte gesetzliche Grundlagen ausgelegt werden oder bestimmte Dinge gehandelt worden sind, bekommen wir öfter gesagt: Das ist G-10-Gesetz, das geht euch nichts an. – Ich bin mir manchmal nicht sicher, ob die Trennschärfe wirklich ausreicht in dem Kontext, was Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist, das nicht nur den Einzelfall, sondern die Arbeit insgesamt betreut, und was der Datenschutzbeauftragte zuliefern kann. Da besteht vielleicht Bedarf, noch einmal nachzudenken.

Ausdrücklich begrüßt wird von uns die zweite Regelung, die die SPD in dem Zusammenhang vorschlägt, dass der Datenschutzbeauftragte dem Kontrollgremium auch berichten kann, wenn es Einzelfälle auf Bürgereingaben nachgeprüft hat. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, da ist beim Verfassungsschutz etwas nicht so gelaufen, wie es hätte laufen sollen, und es dann bereinigt wird, können wir trotzdem dem Betroffenen in der

Regel nur sagen: Wir haben die Sache geprüft, deine Rechte werden nicht verletzt. – Es gibt kaum eine Situation, wo wir dem Betroffenen sagen könnten, was wirklich war, weil auch wir natürlich die Geheimhaltungsvorschriften einhalten müssen; das macht sonst keinen Sinn. Aber wenn sich herausstellt, weil vielleicht ein strukturelles oder ein Auslegungsproblem dahintersteckt, dass es Sinn macht, das in der Kommission noch einmal gemeinsam mit der Landesregierung zu diskutieren, können wir das im Moment nicht. Genauso wenig, wie wir das in unseren Tätigkeitsbericht schreiben dürfen, können wir von uns aus so an die Kommission gehen. Deswegen begrüßen wir diese Festlegung.

Letzter Punkt. Zu den Aussagen zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz kann ich nur sagen, dann könnte ich in weiten Teilen die Polizei nicht mehr kontrollieren, und die Polizei könnte bestimmte Sachen nicht mehr machen. Auch da brauchen wir Verschlussachen. Da muss es erstens eine Regelung geben, dass es Verschlussachen gibt, und zweitens muss die Möglichkeit bestehen, dass Mitarbeiter damit umgehen und dass das kontrolliert wird. Deswegen brauchen wir das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das der Datenschutzbeauftragte übrigens lange Jahre gefordert hatte. Wir waren froh, dass es endlich da war.

Herr **Dr. Busch**: Ich möchte das Komitee für Grundrechte und Demokratie kurz vorstellen. Es ist 1980 gegründet worden, im Anschluss an das 3. Internationale Russell-Tribunal, das sich mit der Situation der Grund- und Menschenrechte in der Bundesrepublik auseinandergesetzt hat, insbesondere seinerzeit mit den Berufsverboten, und das, nebenbei gesagt, selbst Gegenstand verfassungsschützerischer Beobachtungen war.

Das gilt in ähnlicher Weise auch für den hier anwesenden Sprecher des Komitees. Meine Berliner Verfassungsschutzakte habe ich seinerzeit einsehen können. Die Bundesakten hat uns das Kölner Verwaltungsgericht damals verweigert. Wie das heute ist, ob ich heute noch eine Akte habe, weiß ich zurzeit nicht; das käme auf eine weitere Anfrage an. Insofern werden Sie verstehen, dass sich meine Begeisterung für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes, gelinde gesagt, in Grenzen hält. Von daher ist auch mein Blickwinkel auf die vorliegenden Gesetzentwürfe ein Stück weit anders.

Zunächst kurz zu den Voraussetzungen. Natürlich ist der Verfassungsschutz eine andere Art der Landesverwaltung. Er ist keine beliebige Art der Landesverwaltung. Er ist nicht so wie das Bauamt, das vermutlich viel besser kontrolliert wird, sondern es geht hier um einen Teil, der geheim arbeitet und bei dem das Interesse an einer Kontrolle durch das Parlament doch eigentlich viel größer sein müsste.

Von daher ist es für jemanden wie mich reichlich seltsam, zu sehen, dass sich sowohl die Regierungsfraktionen als auch die SPD-Fraktion bei ihren Vorschlägen zur Kontrolle regelrecht entschuldigen, dass sie so ein Thema anbringen. Bei der CDU hat man das Gefühl, das einzige Problem, das in den letzten Jahren auftauchte, sei das kurze Gedächtnis der Abgeordneten gewesen, weswegen man ihnen jetzt durch ein Protokoll, das nichts enthalten darf, auf die Sprünge hilft. Das ist doch ein etwas merkwürdiger Vorgang – umso mehr, als in dem vorgeschlagenen § 21 Ihres Gesetzentwurfs die Mitglieder der Kommission einer erheblich größeren oder deutlich ausformulierteren Geheimhaltung unterworfen werden, als das bisher schon ist. Wenn sie sich zwar handschriftliche Notizen machen dürfen, diese aber am Ende der Sitzung abgeben müssen, dann ist das doch ein ziemlicher Affentanz. Wer in einer solchen Kommission sitzt, erklärt meines Erachtens seine eigene Handlungsunfähigkeit. Mit anderen Worten, dieser Paragraph ist nichts anderes als die Garantie dafür, dass eine Kontrolle, jedenfalls eine striktere Kontrolle, nicht stattfindet.

Hier wurde die ganze Zeit davon geredet, Kontrolle beruhe auf Vertrauen. Wir haben immer gelernt, Kontrolle beruht darauf, dass diejenigen, die kontrollieren, eine gewisse Distanz und ein gewisses Misstrauen haben. Bei einem Großteil meiner Vorredner besteht offenbar die Vorstellung, dass man nicht kontrolliert, sondern sich etwas auffischen lässt, gewissermaßen Erzählungen des Amtes und der Landesregierung entgegennimmt. Mir scheint, als sei ein großer Teil der Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission letzten Endes in diese Richtung angelegt. Nun kann ich das nicht überprüfen, weil wir bekanntlich bei solchen Sitzungen nicht dabei sind und auch nicht dabei sein dürfen. Ähnlich können wir feststellen, dass die Erklärung, dass das alles hervorragend und vertrauensvoll ablaufe, von niemandem überprüfbar ist; es sei denn, er ist dabei gewesen, jedenfalls von der Öffentlichkeit nicht.

Von daher werden Sie verstehen, dass auch meine Begeisterung für den SPD-Entwurf, der sicherlich ein bisschen besser ist als der der CDU, nicht sehr groß ist. Meine Begeisterung ist deswegen nicht sehr groß, weil die Grundprobleme dieser Kontrolle gar nicht formuliert und nicht angetastet werden. Das Grundproblem kam hier schon ein paar mal zur Sprache: Wie kontrolliert man einen geheimen Apparat? Lässt er sich überhaupt kontrollieren? Bis zu welchem Grad kann denn die Kontrolle selbst öffentlich sein?

In Berlin, sicherlich nicht außerhalb der Bundesrepublik, gibt es einen offen arbeitenden Verfassungsschutzausschuss. Er ist wie alle Ausschüsse des Abgeordnetenhauses öffentlich und erklärt bei bestimmten, von ihm als geheimhaltungsbedürftig angesehenen Punkten seine Nichtöffentlichkeit. Aber das ist das Minimum, was ich erwarten würde, wenn eine Sozialdemokratische Partei einen Kontrollgesetzentwurf vorlegt.

Zweitens ist die parlamentarische Kontrolle abhängig von der Exekutive; wir hatten das schon. Die Kommission wird unterrichtet. Das heißt, im Normalfall gibt die Regierung bzw. das Kontrollobjekt Verfassungsschutz selbst vor, was sie zum Gegenstand der Kontrolle machen. Das ist doch das große Problem, und das zeigt sich auch regelmäßig bei den Skandalen, die es über die letzten Jahrzehnte hinweg in den verschiedenen Verfassungsschutzämtern gab. Es kam doch immer wieder aus der Öffentlichkeit, dass eine große Debatte angestoßen wurde oder ein Skandal öffentlich wurde, und nicht aus dem jeweiligen Kontrollgremium. Das müsste einem doch zu denken geben.

Zum Schluss zu diesem Kontrollaspekt. Die Schwierigkeit der Kontrolle besteht zusätzlich darin, dass das Kontrollobjekt sehr ausufernde rechtliche Befugnisse und Aufgaben hat – Aufgaben, die nicht einhegbar sind, jedenfalls nicht in der Art und Weise, wie das die Gesetze hier machen. Es ist logisch, das haben wir bei Herrn Denninger schon in den Siebzigerjahren gelernt, dass der Begriff „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ kein fester Begriff ist, aus dem sich ergeben würde: Das ist notwendigerweise ein Beobachtungsobjekt, und das ist keines, der wird in Ruhe gelassen. – Das ist nicht drin. Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ist eine Tätigkeit, die sich im Vorfeld des Vorfeldes und damit praktisch rechtlich unbeschränkbar abspielt.

Aus alledem wird klar, dass eine wirksame parlamentarische Kontrolle eine Illusion bleibt; es handelt sich um einen Geheimdienst. Von daher sind wir als Komitee für Grundrechte sehr zufrieden, dass hier auch ein Vorschlag vorhanden ist, die Geheimdienste – sprich: das Landesamt – aufzulösen. Wir haben auch auf Bundesebene bereits an entsprechenden Gesetzentwürfen mitgewirkt. Der letzte aus dem Jahr 1993 kam von Frau Ingrid Köppe vom Neuen Forum, seinerzeit Fraktion BÜNDNIS 90. Er hatte den Vorteil, dass er ein Bundesgesetz angestrebt hat und damit ganz andere Bedingungen hatte. Eine vollständige Abschaffung ist auf der Ebene eines Landesgesetzes nur bis zu einem ge-

wissen Grad möglich. Der Gesetzentwurf, der hier vorliegt, ist insofern zu einem Kompromiss gezwungen und leistet unseres Erachtens dabei das Mögliche.

Selbstverständlich wäre es für uns sinnvoller, wenn die vorgeschlagene unabhängige Informations- und Dokumentationsstelle außerhalb des Behördenrahmens stattfinden würde, wenn sie als gesellschaftliche Institution agieren würde und vom Land gefördert würde. Sicherlich wäre es auch sinnvoll, wenn diese Stelle nicht die Aufgaben einer Landesverfassungsschutzbehörde im traditionellen nachrichtendienstlichen Sinne wahrnehmen müsste. Mit der Entscheidung, der neuen Stelle die Geheimbefugnisse zu entziehen, geht der Gesetzentwurf allerdings in die richtige Richtung.

Ebenfalls begrüßenswert finden wir die Entscheidung, die Daten und Akten des heutigen Landesamtes den Betroffenen zurückzugeben. Das gab es zumindest in einigen westlichen Ländern nach dem Ende des Kalten Krieges. In der Bundesrepublik hat so etwas nicht stattgefunden, und eigentlich ist es viel zu spät, heute mit dieser Aufarbeitung anzufangen – aber besser jetzt als nie. In dem Sinne schlagen wir vor, dass diese Aufgabe der Aktenoffenlegung nicht von der zukünftigen Dokumentationsstelle wahrgenommen wird, sondern von einem Sonderbeauftragten, der da einzurichten ist. Zusätzlich kann man sich überlegen, ob in diesem Zusammenhang eine Historikerkommission berufen wird, die sich mit der Aufarbeitung der Geschichte des Landesamtes auseinandersetzt, so wie das auch in anderen Ländern, beispielsweise der Schweiz, stattgefunden hat. Das kann an dem Punkt durchaus ein Vorbild sein.

Vorsitzender: Ich bedanke mich. Damit sind alle Anzuhörenden zu Wort gekommen. Wir kommen jetzt in die Fragerunde.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Vielen Dank für die interessanten Stellungnahmen, die hier vorgetragen worden sind.

Ich würde gerne bei den Anzuhörenden nachfragen, was den Gesetzentwurf der CDU und der FDP angeht. Insbesondere würde ich den Kollegen Weiß ansprechen, was die Protokollierung der Sitzungen angeht. Der Vorschlag war, die Protokolle bei der Parlamentarischen Kontrollkommission zu verorten und dort unter Verschluss zu halten. Es geht im Prinzip nur darum, dass irgendwann auf die Protokolle zurückgegriffen werden kann. Wie Sie sicherlich aus Ihrer langjährigen Erfahrung wissen, kommt es ab und zu vor, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission wechseln und von daher das Erinnerungsvermögen an die Vorgänge, die irgendwann einmal waren, nicht mehr da ist. Das erleben wir gerade auch im Zusammenhang mit den Vorgängen, mit denen wir uns in den Kontrollkommissionen alle beschäftigen, was die Frage des NSU angeht.

Erste Frage an Sie in diesem Zusammenhang: Ist es da nicht hilfreich, so etwas unter Verwahrung zu haben, natürlich unter Beachtung des Geheimschutzes und von allem, was damit zusammenhängt?

Zweite Frage, die handschriftlichen Notizen betreffend. Wie ist das bei Ihnen geregelt? Sind Sie als Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission nachher unterwegs und sammeln die Notizen, die in Ihren Sitzungen unter Umständen auch gemacht werden, ein?

Auch die Frage, ob bei Ihnen Mobiltelefone, bevor die Sitzungen beginnen, eingezogen und von Ihnen in Verwahrung genommen werden. Denn es verwundert schon sehr,

dass man die Mobiltelefone abgeben soll – das ist der Vorschlag der CDU- und der FDP-Fraktion –, aber dass man in einem Raum tagt, der nicht abhörsicher ist. Das erschließt sich einem nicht so ganz, was die Sicherheit und das Abhören von gewissen Zusammenhängen angeht.

Ich möchte noch auf die Ausführungen von Herrn Präsidenten Desch eingehen, was die Neuformulierung der Kontrolle angeht. Da will ich etwas vor der Klammer sagen, wenn Sie es mir erlauben. Ich hätte mir gewünscht, dass sich das Landesamt in dieser Frage nicht äußert, weil ich glaube, dass es die Aufgabe des Parlaments und der Parlamentarier ist, zu formulieren und zu normieren, wie parlamentarische Kontrolle zu funktionieren hat. Als Mitglied der Fraktion der GRÜNEN darf ich das vielleicht sagen, aus dem Bereich des Naturschutzes: Sie kennen das Beispiel mit dem Teich und den Kröten. Von daher wäre das, bei allem Respekt, zielführender gewesen.

(Abg. Holger Bellino: Ist das eine Frage oder ein Statement, Herr Vorsitzender?)

– Das darf man schon, Herr Kollege Bellino.

Trotzdem möchte ich an Sie die Frage richten, warum das, was in vielen anderen Bundesländern und auch im Deutschen Bundestag gesetzlich normiert werden kann und dort auch wahrgenommen wird, was die Kontrolle der Geheimdienste angeht, für den Verfassungsschutz in Hessen nicht plausibel und nicht umsetzbar ist. Da gibt es für mich die Frage, warum das in anderen Bundesländern möglich ist – wir haben es gerade von Bayern gehört, dort hat man sich gemeinsam auf solche Regeln geeinigt; auch im Bund hat man seinerzeit Normen in das PKGr-Gesetz eingeführt, die sich daran orientieren –, aber aus welchen speziellen Landesgründen das in Hessen nicht möglich ist.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich danke allen Anzuhörenden für das, was sie vorgetragen haben. Das war höchst spannend, auch in der Bandbreite, die wir gehört haben. Ich mache da auch keine Ausnahmen, ob mir die Antworten passen oder nicht. Wir haben Sie eingeladen, und ich bedanke mich bei allen, die darauf reagiert haben. Ich habe jetzt eine ganze Reihe Nachfragen an verschiedene unserer Sachverständigen. Einen Teil hat mir Herr Kollege Frömmrich schon vorweggenommen; das will ich nicht wiederholen, aber ergänzen.

Herr Kollege Dr. Weiß, Ihr Vortrag war besonders lebendig, wenn ich das einmal so sagen darf. Es gibt zwei Stellen, wo ich ergänzend zu den Fragen von Herrn Frömmrich noch Erläuterungsbedarf habe. Das eine war die Frage zum Befragungsrecht, wozu Sie vorhin schon erläutert haben, wie man in Bayern verfährt, dass im Regelfall die Staatsregierung vorträgt, aber im Einzelfall auch Fachleute aus dem Landesamt tätig werden. Meine erste Frage: Steht das bei Ihnen im Gesetz, oder ist das jeweils ein delegiertes Vortragsrecht?

Meine zweite Frage: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahmen das sogenannte Whistleblowing angesprochen, also die Frage, ob sich Mitarbeiter des Verfassungsschutzes direkt an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden dürfen. Das steht, wenn ich es richtig verstanden habe, im bayerischen Gesetz drin. Gibt es dort schon Erfahrungen damit? Macht diese Regelung einen Sinn, stört sie, stört sie nicht, hat sie Wirkung gezeigt?

Den zweiten Aspekt, um den es geht, den Herr Kollege Frömmrich in einer Frage an Herrn Weiß angesprochen hat, möchte ich an Herrn Desch und Frau Dembowski wei-

tergeben. Das betrifft die Frage der Protokollierung der Sitzungen, die sicherlich – ich glaube, das ist unstrittig – Sinn macht. Die Frage ist, in welchem Umfang man das macht; darüber haben wir auch schon diskutiert. Da stellt sich für mich die Frage, wenn es um den Umgang mit Notizen geht: Die Verschlussanweisungen und Geheimschutzordnungen der Länder und des Bundes, die ich mir angeschaut habe, enthalten dazu durchgängig Regelungen; das geht bis hin zum Umgang mit Kohlebändern von Schreibmaschinen, Tonträgern, Stenogrammen oder Schablonen. Das alles ist nach der entsprechenden Geheimschutzordnung wie Verschlussachen zu behandeln und zu vernichten. Dann kann es wohl nicht sein, und das habe ich auch Ihren Worten entnommen, Frau Dembowski, dass Notizen, die da angefertigt werden, unkontrolliert herumschwirren. Wie gehen wir damit um?

Wenn man sagt, das, was wir in unserem Gesetzentwurf vorschlagen, sei nicht ausreichend, gibt es meines Erachtens zwei Möglichkeiten: entweder – so habe ich Sie verstanden – man sammelt es ein, gegebenenfalls in verschlossenen Umschlägen, packt es zum Protokoll und archiviert es dort als Verschlussache. Das wäre die eine Möglichkeit, die aber auch beinhaltet, man überlässt es nicht dem einzelnen Mitglied, solche Dinge irgendwo für sich zu verwahren.

Die Alternative, die mir durch den Kopf gegangen ist: Dann macht man ein Wortprotokoll der gesamten Sitzung. Das ist natürlich eine umfangreichere Geschichte. Aber die Frage an Herrn Desch: Was spricht gegen eine solche ausführliche Protokollierung, außer dem Arbeitsaufwand? Ich glaube, der sollte nicht das entscheidende Argument sein. Das interessiert mich schon.

Genauso die Frage: Wie geht man mit Handys um, für was braucht man Handys in solchen Sitzungen? Auch dazu würde ich gern noch etwas hören.

Dann habe ich noch eine letzte Frage. Frau Pohner, Ihre Stellungnahme war für mich besonders interessant; so will ich es einmal ausdrücken. Ich habe das so verstanden, dass Sie nicht die eigene Meinung vorgetragen haben, sondern die des DGB-Bildungswerks Thüringen e. V. Falls ich das falsch verstanden habe, würde ich das gern wissen. Ansonsten meine weiter gehende Frage: Wie weit kann oder muss ich annehmen, dass die Position des DGB-Bildungswerks auch vom DGB vertreten wird?

Abg. **Alexander Bauer:** Ich darf mich für die CDU-Fraktion dem Dank an alle Anzuhörenden anschließen. Das war sehr informativ.

Ich habe auch eine Frage zum Umgang mit Mobiltelefonen während der Sitzung der PKV, vielleicht an Herrn Menden, ob das auf Bundesebene in irgendeiner Form geregelt ist.

Eine Frage an Herrn Prof. Denninger. Er hält es für notwendig, dass wir die Begründung für den Verfassungsschutz im Gesetz präzisieren. Könnten Sie ein paar Hinweise geben, welche Aspekte Ihnen da besonders wichtig erscheinen, die man als Begründung heranziehen könnte?

Der Kollege Weiß wurde schon als Praktiker gefragt, wie das in Bayern gehandhabt wird. Die Frage nach den Notizen in den Sitzungen will ich nicht vertiefen. Aber wir bekommen in Hessen auch Quartalsberichte, die dokumentieren, worüber wir uns unterhalten und welche Arbeit im Amt praktiziert wird. Gibt es etwas Vergleichbares auch in Bayern, dass den Abgeordneten schriftliche Quartalsberichte zur Verfügung gestellt

werden, die die Bedrohungsszenarien und auch die Arbeiten des Amtes darstellen? Dann hat man etwas Schriftliches an der Hand. Es ist nicht so, dass das alles über das Gedächtnis funktioniert.

Herrn Präsidenten Desch möchte ich fragen: Die Notizen, die während der Sitzung angefertigt werden, sind als vertrauliche Verschlussache, Zwischenmaterial einzustufen. Was bedeutet das für den Umgang nach der Sitzung?

Eine Frage habe ich noch an Herrn Menden. Wie beurteilen Sie den Arbeitsanfall in der Kontrollkommission, wenn man das überhaupt vergleichen kann, im Vergleich zu entsprechenden Gremien auf Bundesebene, weil hier der Aspekt der zwingenden Teilnahme von Mitarbeitern gefordert wird? Kann man die Arbeit eines Kontrollgremiums auf Landesebene mit dem Gremium auf Bundesebene vergleichen, wo Mitarbeiter ausdrücklich zugelassen sind?

Abg. **Nancy Faeser**: Ich erlaube mir zumindest eine Vorbemerkung, da die Öffentlichkeit dabei ist. Ich glaube, dass die Auswirkungen der NSU-Vorfälle weniger damit zu tun haben, dass der Parlamentarismus nicht funktioniert hat, als damit, dass das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden nachhaltig gestört ist. Das erlaube ich mir deshalb, weil sonst manches der Gesamtanhörung heute in eine falsche Diktion gerät. Ich glaube, dass das überparteilich Zustimmung finden sollte.

Dennoch zur Sache. Auch ich darf mich bei allen Anzuhörenden bedanken, dass sie so ausführlich geantwortet haben, was für unsere Arbeit sehr hilfreich ist.

Herrn Prof. Denninger sichere ich zu, dass wir Ihre Anregungen zur Gesetzssystematik und den Formulierungen übernehmen werden. Für solche Hinweise sind wir immer sehr dankbar. Sie wissen, wir arbeiten in vielen Bereichen.

Ich komme zu meinen Fragen und würde gern mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz anfangen. Herr Direktor Menden, wir haben Ihre Stellungnahme mit großer Freude entgegengenommen, und ich möchte Sie noch einmal dazu befragen. Sie haben eingangs Ihres schriftlichen Statements ausgeführt, dass Sie die Harmonisierung in unserem Gesetzentwurf mit den bundesgesetzlichen Regelungen zum PKGr begrüßen. Können Sie noch etwas dazu sagen, warum Sie begrüßen, dass es da eine Harmonisierung gibt, angesichts der bestehenden Debatten? Denn es geht nicht nur um Parlamentarische Kontrollgremien, es geht auch um den Umbau des Verfassungsschutzes insgesamt, der in vielen Bereichen bundeseinheitlich geregelt werden soll.

Ebenfalls zu Ihrer Stellungnahme, Herr Direktor Menden, auf Seite 2 unten, in unserer Vorlage Seite 101. Da haben Sie ausgeführt, dass die Herausgabe der Akten auf Bundesebene eben nicht zu einer Beeinträchtigung des Geheimschutzes auf Bundesebene geführt hat; das sieht Ihr hessischer Kollege offensichtlich anders. Können Sie noch etwas dazu ausführen, warum Sie diese Aussage getroffen haben, dass auch die Herausgabe von Akten nicht zu einer Beeinträchtigung des Geheimschutzes führt?

Damit komme ich zu Herrn Desch. Sie haben in Ihrer Stellungnahme angemerkt, dass Sie das für problematisch halten. Das ist aber in anderen Bundesländern und auch im Bund geregelt. Herr Direktor Menden sieht es im Gegensatz zu Ihnen nicht als problematisch an. Herr Desch, können Sie dazu noch etwas sagen?

Im Übrigen hätte ich gern von Ihnen vertiefte Hinweise dazu, Herr Desch, warum Sie der Auffassung sind, dass man ausgerechnet in Hessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht befragen soll oder auch umgekehrt sie nicht das Recht haben sollen, sich an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Wir haben das ebenso wie andere Bundesländer verbunden mit einer Unterrichtung der Spitze der Behörde. Aus Bayern haben wir das übernommen, weil es uns eine handhabbare Regelung erschien, dass die Spitze der Behörde von dem Mitarbeiter informiert wird und er sich dann an das Parlamentarische Kontrollgremium wendet. Ich sehe nicht, warum das ausgerechnet nur in Hessen gegen Geheimschutzregeln verstoßen sollte. Das finde ich, ehrlich gesagt, etwas befremdlich. Dazu hätte ich gern noch eine Aussage gehabt.

Auch meinem Amtskollegen in Bayern, Herrn Dr. Weiß, möchte ich gern noch eine Frage stellen: Wird in Bayern erneut darüber diskutiert, ob man die parlamentarischen Kontrollrechte noch mehr erweitert? Vielleicht habe ich das eben missverstanden. Sie haben im Moment eine sehr aktive Debatte über die Aufarbeitung der bayrischen Fälle. Auch in Bayern gibt es dazu einen Untersuchungsausschuss.

Die überparteiliche Arbeit in Bayern finde ich sehr vorbildlich, und dazu habe ich auch noch eine Frage. Damals gab es einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte – darauf haben Sie verwiesen. Wie hat das arbeitstechnisch stattgefunden? Gab es dazu eine gemeinsame Kommission oder Arbeitsgruppe aus den verschiedenen Parteien? Denn ich finde es sehr begrüßenswert, wenn man gemeinsam die eigenen Rechte stärkt.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Meine Damen und Herren, auch von meiner Seite her erst einmal ein Dankeschön an Sie alle dafür, dass Sie uns hier schlauer machen – auch wenn es mir so geht wie Herrn Greilich und ich nicht mit allem einverstanden bin, was ich hier gehört habe. Aber das wird Sie nicht weiter wundern.

Mit meiner ersten Nachfrage möchte ich mich vor allen Dingen mit dem Problem beschäftigen, das wir in unserem Gesetzentwurf zu Recht ausgemacht haben: die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesämtern und das Ausscheren eines Landesamtes. Das Problem der Systematik sehe ich durchaus. – Ich sitze hier nicht dem Irrglauben auf, dass dann, wenn wir dieses Problem gelöst hätten, unser Gesetzentwurf im Hessischen Landtag eine Zustimmung finden würde. Trotzdem ist es sinnvoll, sich dem im föderalen Konzept zu nähern.

Meine Frage richtet sich vor allen Dingen an Sie, Herr Kuhn, aber auch von Ihnen, Herr Denninger, hätte ich dazu liebend gerne eine Antwort. Wie kann man es denn organisieren? Wir haben gelernt: Das Bundesgesetz gibt keine Vorgabe, wie die Landesämter zu arbeiten haben. Wie kann man dann das Problem lösen, dass Ämter zusammenarbeiten – die einen, die als Geheimdienst arbeiten, und andere, die darauf verzichten? Dieses Problem müssen wir lösen. Wenn Sie uns da eine wirksame Hilfestellung geben könnten, wäre mir das sehr gelegen.

Der zweite Fragenkomplex geht an Sie, Herr Pfahl-Traughber. – Vielleicht nochmals vorneweg: Ich bin selbst immer noch als Wissenschaftler tätig. Daher weiß ich, wie weh das tut, zu entdecken, dass andere klauen. Dafür entschuldige ich mich. Aber zum Glück geht es hier nicht um eine Dissertation oder eine andere Art einer wissenschaftlichen Arbeit.

Eines aber hat mich bei Ihnen sehr verwundert, und deswegen möchte ich nachfragen, ob ich Sie da richtig verstanden habe: Sie wollen also zukünftig Forschung und analytische Tätigkeit beim Verfassungsschutz ansiedeln? Sie wollen eine – ich habe es so verstanden – neue Verbunddatei schaffen, in der Mitarbeiter, V-Leute und Sympathisanten geführt werden? – Vielleicht ist es gut, dass ich hier nachfrage, denn ich habe es mir so notiert. Wenn es denn so wäre und Sie das nachher bejahen, müsste ich natürlich auch den Herrn vom Verfassungsschutz fragen, ob Sie das so wollen, insbesondere was den Forschungscharakter angeht.

Der dritte Bereich, zu dem ich nachfragen möchte, ist das, was Sie, Herr Busch, zum Schluss angesprochen haben: Die Zurückgabe der Informationen im Sinne der informationellen Selbstbestimmung an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Das ist die Frage an Sie: wie ein solcher Sonderbeauftragter ausgestattet sein müsste – und die Frage an die Herren vom Verfassungsschutz, ob sie sich so etwas prinzipiell vorstellen könnten.

Vorsitzender: Ich habe genau aufgepasst: Wir haben jetzt den spannenden Vorgang, dass alle Anzuhörenden befragt wurden. Wir haben auch Gäste von außerhalb, und daher frage ich jetzt, ob jemand unter einem besonderen Zeitdruck steht. – Das sehe ich nicht. Also rufe ich nach meiner Liste auf.

Herr Prof. **Dr. Denninger:** Es sind im Wesentlichen zwei Fragen, die mich hier betroffen machen.

Das Erste ist die Frage von Herrn Bauer. Er stellt die auch sonst wichtige Frage, wie weit man eine Begründung entweder im Gesetzestext selbst oder in der Begründung des Gesetzes ausbringen sollte.

Dazu möchte ich ganz klar sagen: Rein juristisch gesehen ist es nicht notwendig, im Gesetzestext selbst das allgemeine Ziel eines Gesetzes zu erwähnen. Wenn man darauf verzichtet – was zulässig ist –, dann sollte man aber im allgemeinen Teil der Begründung etwas dazu sagen. Die Situation im Verfassungsschutzwesen in Deutschland ist im Moment so, dass – ich formuliere es einmal vorsichtig – die Öffentlichkeit schlechthin vom Gesetzgeber erwartet: wenn er ein Reformgesetz erlässt und es auch als ein Reformgesetz bezeichnet, muss er dazu ein klares Wörtchen sagen.

In meinen Überlegungen gehe ich dabei im Wesentlichen von dem SPD-Entwurf aus. Das habe ich heute Morgen schon gesagt. Dort finde ich dazu aber nichts Passendes. Das sollte geändert werden.

Meine Damen und Herren, moderne Gesetze haben, wenn es solche Spezialgesetze sind, im Allgemeinen in § 1 eine Aussage über das Ziel, das mit dem Gesetz verfolgt wird. Das, was hier vorgesehen ist, ist ja kein Landesverfassungsschutzgesetz, sondern ein Kontrollgesetz, ein Gesetz über die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes. In ein solches Gesetz kann man nur zweierlei hineinschreiben – erstens: „Was ist Verfassungsschutz?“ und zweitens, dass er kontrolliert werden soll. Das ist das Einzige, was man formulieren könnte. Man würde hier in einem § 1 wahrscheinlich zu einer ziemlich formelhaften Begründung kommen. Man könnte in die Begründung des Gesetzes etwas mehr hineinschreiben, und dafür möchte ich nachdrücklich plädieren.

Zur zweiten Frage. Ich weiß nicht, ob das im Moment für ihre Überlegung hilfreich ist – ich kann noch lange darüber reden, aber hier ist ja mit Recht die Zeit sehr knapp. Die

zweite Frage geht auf die Zusammenarbeit zwischen Landesämtern und Bundesamt sowie der Landesämter untereinander und darauf, wie weit das etwa mit einer Vorstellung verträglich wäre, wie sie von der LINKE in ihrem Entwurf vorgebracht worden ist.

Auch dazu möchte ich mich ganz kurzfassen. Ich bin der Meinung, das, was die LINKE in ihrem Entwurf vorschlägt, ist an sich durchaus beachtenswert – aber das hat mit dem Verfassungsschutz, das will ich ganz deutlich sagen, und Herr Weiß hat es heute Morgen schon gesagt, überhaupt nichts zu tun. Das ist ein ganz anderes Thema. Das ist das Thema politische Bildungsarbeit und die Frage, wie begegne ich in der politischen Bildungsarbeit den extremen Rändern oder gar den Radikalen, oder wie Sie die nennen wollen, den Verfassungsfeinden, oder wie man die sonst bezeichnen mag. Das sind zwei Paar Stiefel. Das kann man nicht zusammenmischen.

Soweit ich das erkennen kann, geht es hier entscheidend um den Verfassungsschutz im klassischen Sinne. Und was ist das? Das ist ein Frühwarnsystem – dieses Wort wurde hier schon mehrfach angeführt. Das kann man in die Begründung hineinschreiben, und das sollte man vielleicht tun. Das ist aber kein Frühwarnsystem für individuelle Straftaten, die man erwartet – das gehört eher in ein Polizeigesetz. Vielmehr ist das ein Frühwarnsystem über verfassungsgefährdende Bestrebungen. Bestrebungen sind, wie das Gesetz sagt, Verhaltensweisen von mehreren Personen. Die kann man natürlich namhaft machen, und das muss man auch im Falle der Spitze des NSU usw. selbstverständlich irgendwann tun. Aber das ist nicht das Ziel. Das Ziel sind die Bestrebungen als solche, d. h. Organisationen. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist organisationsbezogen, nicht personenbezogen. Personenbezogene Daten fallen an und müssen unter Umständen auch verarbeitet werden, das ist klar. Aber das ist nicht das Ziel. Hierin unterscheidet sich der Verfassungsschutz auch grundlegend von der Polizei. Die Polizei hat als Strafverfolgungsbehörde ganz andere Aufgaben. Das muss gesehen werden, und das muss auch irgendwo zum Ausdruck kommen.

Jetzt zurück zur Frage der Zusammenarbeit. Da möchte ich einem vielleicht verbreiteten Irrtum oder Vorurteil begegnen. Die Länder sind durch den Bund und auch durch das Grundgesetz, von dem ich jetzt zu reden hätte, nicht verpflichtet, Landesverfassungsschutzämter nach dem Muster des Bundesamtes einzurichten. Die Länder haben hier eine gewisse Freiheit. Maßgebend ist hier das Bundesverfassungsschutzgesetz. Es spricht in § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 2 nur davon, dass die Länder Behörden einrichten. Jedes Land richtet eine Behörde zur Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern untereinander ein. Das kann ein selbstständiges Amt sein, aber das muss es nicht. Es kann z. B. eine Abteilung im Innenministerium eines Landes sein.

Ich darf den Gesetzestext zitieren:

Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

Das sagt das Bundesgesetz, und das füllt auch die Zusammenarbeitsklausel des Grundgesetzes aus. Mehr ist nicht gesagt. Es muss also eine Behörde geben, die sich mit Angelegenheiten des Verfassungsschutzes befasst.

Verfassungsschutz ist die Erkennung, Beobachtung und Sammlung von Informationen über verfassungsgefährdende Bestrebungen. Das ist eigentlich alles, was man dazu sagen kann.

Nach dieser Gesetzeslage wäre es einem Land wahrscheinlich nicht gestattet, auf eine Tätigkeit zum Schutze der Verfassung in diesem Sinne überhaupt zu verzichten. Das heißt, die totale Ersetzung von Landesverfassungsschutzämtern durch Bildungseinrichtungen für staatsbürgerliche Bildung – Entschuldigung, Herr Busch, dass ich das so krass sage – wäre danach nicht erlaubt. Ich kann es nur wiederholen: Das sind zwei Paar Stiefel, und die müssen auch auseinandergehalten werden.

Herr **Kuhn**: Auch wenn ich diese Frage ein bisschen befürchtet habe, kann ich sie leider nur sehr ungenügend beantworten.

Das Einfachste wäre natürlich eine Regelung auf Bundesebene. Ich habe schon gesagt, dass ich der Ansicht bin, dass es keinen Verfassungsschutz mit nachrichtendienstlichen Mitteln geben muss. Das gilt meines Erachtens auch auf Bundesebene. Das könnte im Bundesverfassungsschutzgesetz ganz unproblematisch geklärt werden, auch in Ihrem Sinne.

Auf der anderen Seite frage ich mich – aber das mehr eine Frage als eine Antwort, auch wenn ich mich hier in anderer Rolle befinde –: Wenn man auf Ihren § 9 verzichten würde, welches wären die Folgen, entgegen Ihren Absichten?

Klar ist: Sie wollen damit einen Missbrauch ausschalten. Ich stelle mir das so vor: Man nimmt nicht die eigenen nachrichtendienstlichen Mittel, sondern gibt Informationen weiter und weiß sehr wohl, dass dort mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen erhoben werden, und die lässt man sich dann wieder schicken. Es ist klar, nach Ihrem Entwurf will man da nicht mitmachen.

Aber nach Ihrem Entwurf hat die einzurichtende Behörde sowieso keine Eingriffsbefugnisse, zumindest im nachrichtendienstlichen Sinne. Das heißt, wenn Ihre Informationen geliefert würden, würden daran jedenfalls keine Grundrechtseingriffe solcher Art anschließen. Deswegen wäre es vielleicht gar nicht so schlimm, wenn § 9 entfielen.

Herr Hilbrans hat in seiner Stellungnahme geschrieben – ohne, dass ich das völlig teile; jedenfalls kann ich es nicht bewerten –, dass man die Möglichkeit sieht, Ihren § 9 als eine Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten nach § 23 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu betrachten. Da hätte ich leichte kompetenzrechtliche Bedenken, weil die Zusammenarbeit auf Bundesebene zu regeln ist und das sicherlich eine Norm über die Zusammenarbeit wäre.

Man kann aber auch überlegen – das hat Herr Hilbrans auch geschrieben, leider nur in einem Satz –: Sehr oft wird der umgekehrte Weg gegangen. Aus dieser Verpflichtung zur Zusammenarbeit wird gerne auf Befugnisse auf Landesebene geschlossen. Ich halte das für falsch. Natürlich kann man auch andersherum davon ausgehen, dass nach dem föderalen Prinzip ganz klar die Befugnisse auf Landesebene zu regeln sind und sich natürlich die Auslegung des Bundesrechts, auch in Bezug auf die Zusammenarbeit, natürlich nach den Befugnissen richten müssen, die auf Landesebene gegeben sind. Das meine ich jetzt nicht im Sinne eines Geltungsvorrangs oder so, sondern dass man einfach einmal die umgekehrte Perspektive bei der Auslegung der Befugnisse und der Datenerhebung denkt.

In meiner Stellungnahme habe ich von einem „widersprüchlichen“ Terrain gesprochen. Ich glaube, eine wirklich stringente, saubere Lösung ließe sich nur unter Beteiligung der Bundesebene erlangen.

Herr Prof. **Dr. Pfahl-Traughber**: In diesem Zusammenhang habe ich nicht von einer Verbunddatei gesprochen. Ehrlich gesagt bin ich auch innerlich zusammengezuckt, als diese Darstellung kam. Da würde sicherlich auch ein Datenschutzbeauftragter aufschreien, wenn es solche Forderungen gäbe.

Ich will kurz sagen, in welche Richtung meine Andeutungen dort gingen. Ich habe den Eindruck, die Verfassungsschutzarbeit ist sehr stark an Einzelinformationen orientiert. Dadurch gerät der allgemeinere Zusammenhang ein bisschen aus dem Fokus. Eine wichtige Lehre aus dem Nichterkennen der Serienmorde des NSU ist, dass man analytisch stärker werden muss.

Es gibt eine sehr merkwürdige aktuelle Debatte, die sich nur darauf bezieht, ob wir eine einheitliche Datei schaffen, in der alle Rechtsextremisten erfasst werden, eine Debatte, die darauf bezogen ist, wie die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden – das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden für Verfassungsschutz – besser zusammenarbeiten können. Es gibt aber keine Debatte darüber, was sich eigentlich analytisch, erkenntnistheoretisch, was sich an der Denke innerhalb der Sicherheitsbehörden ändern muss.

Deswegen plädiere ich dafür, dass man in den Verfassungsschutz- oder den Sicherheitsbehörden anständige Analyseeinheiten schafft, die sich – ein wenig vom Tagesgeschäft abgekoppelt – analytisch mit diesen Dingen beschäftigen, die ein Auge für solche Entwicklungen haben und sie erkennen können. Dahin geht mein Plädoyer.

Frau **Pohner**: Es ging um die Frage, um wessen Stellungnahme es sich handelt. Ich habe von „wir“ gesprochen. Das ist die Stellungnahme des DGB-Bildungswerks Thüringen, nicht meine eigene.

Zum DGB-Bildungswerk Thüringen: Wir sind ein eigenständiger Verein, eingetragen als e. V.. Unsere Mitglieder sind überwiegend die Einzelgewerkschaften, aber auch noch andere Organisationen. Demgemäß gibt es zwar eine Rückkoppelung, aber traditionell ist es so, dass der DGB Hessen-Thüringen eigene Stellungnahmen formuliert und das DGB-Bildungswerk Thüringen eigenständig ist und in diesem Sinne auch eigene Stellungnahmen herausgibt.

Einen Satz würde ich gerne noch zu den „zwei Paar Schuhe“ der terroristischen Gefahrenabwehr und aufklärerischer Bildungsarbeit sagen. Ja, zwei Paar Schuhe – das sehe ich auch so. Daher würde es mich freuen, wenn das auch die Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz so akzeptieren würden und tatsächlich den einen Teil Ihrer Aufgaben übernehmen würden, den zweiten Teil, nämlich die Bildungsarbeit, aber tatsächlich den Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung oder den entsprechenden Bildungseinrichtungen überlassen würden. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ist mit Ausstellungen an Schulen unterwegs, auch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz ist bei Lehrerfortbildungen aktiv, usw.

Die „zwei Paar Schuhe“ sehe ich also durchaus auch – und dann kann jeder bei seinen Leisten bleiben.

Herr **Dr. Weiß**: Die letzte Frage ging dahin, wie das bei uns mit dem Gesetz gelaufen ist – ob wir eine Arbeitsgruppe gebildet haben. Da muss ich ein bisschen aus dem Nähkästchen erzählen.

An sich hatten wir ein antiquiertes Gesetz. Danach war es allein der Staatsregierung überlassen, worüber sie uns berichten will. In der Praxis war es aber anders. Wir haben alle sechs Wochen eine Sitzung abgehalten, und dort wurde umfassend berichtet, unabhängig von dem, was im Gesetz stand.

Schon seit zehn, 15 Jahren, in jeder Periode hatten wir einen Antrag der SPD, dieses Gesetz zu ändern, zu ergänzen usw., und jedes Mal haben wir das – wenn ich ehrlich bin – mit der Begründung abgeschmettert: Was wollt Ihr denn? Dafür brauchen wir doch keine Regelung, das funktioniert doch so auch.

Jetzt haben wir die neue Situation. Wieder gab es einen Antrag der SPD, nur einen ganz kleinen Teilbereich des Gesetzes zu ergänzen. Die Periode hatte gerade begonnen, und da hat man sich überlegt – Es kam dann das Gesetz auf Bundesebene, und dann haben wir uns zu der Meinung durchgerungen: So einfach können wir das nicht abschmettern, dann machen wir es gleich richtig.

Damit haben wir dann den Kollegen von der SPD überrascht: Du hast zwar einen sehr schönen Antrag gestellt, aber wir gehen weiter. Dann haben wir gesagt, wir setzen uns einmal zusammen. Von jeder Fraktion wurde einer benannt – Sie wissen das: SPD, CSU, GRÜNE, FDP und FREIE WÄHLER sind dazugekommen, von jeder Fraktion einer. Jeder hatte einen Mitarbeiter dabei. Dann sind wir die Sachen durchgegangen: Das machen wir, das machen wir nicht, das überlegen wir uns noch einmal usw., und in 14 Tagen treffen wir uns wieder.

14 Tage später haben wir uns wiedergetroffen. Dann hat der eine diese Zugeständnisse gemacht, der andere jene. So haben wir uns auf Punkte geeinigt. Dann hieß es: So, Mitarbeiter, ausarbeiten, Vorlage in 14 Tagen.

So kam das Gesetz zustande. Im Ergebnis sind dann die GRÜNEN ausgeschert, weil sie diese individuellen Rechte wollten. Die wollten, dass jedes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums die Rechte des gesamten Gremiums hat – das also als selbst ernannter Inquisitor in den Behörden herumhüpft, die Leute vernimmt und Akteneinsicht nimmt. – Das geht natürlich nicht, das gibt es nirgends. Darum sind die GRÜNEN ausgeschert.

Jetzt zu der Frage, welche Reformüberlegungen wir haben.

Am nächsten Mittwoch wird auf Wunsch unseres Datenschutzbeauftragten ein Antrag dahin gehend eingebracht, dass er sich mit ihm zugeleiteten geheimen Angelegenheiten direkt an das PKGr wenden kann. – Auch da war es so: Die SPD hat einen Antrag auf Änderung des PKGr-Gesetzes eingebracht; sie hat vorher ein Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten geführt. Wir haben uns das angesehen und gesagt: In der Sache kann man nichts dagegen sagen, aber systematisch gehört das nicht in das PKGr-Gesetz, sondern in das Verfassungsschutzgesetz.

Jetzt wäre es natürlich blöd, einen Antrag abzulehnen, nur weil darin ein falsches Gesetz genannt wird. Was tut man da? Da geht man zum Kollegen von der SPD und sagt: Horcht einmal, wir machen da mit, aber das muss in ein anderes Gesetz. – Dann sagt der: Mir geht es um die Regelung, also machen wir es so. – Dann muss man den Koaliti-

onspartner einweihen, und man fragt dann noch die anderen drei, und so kommt ein solches Gesetz zustande. Es war davon geprägt, dass wir gesagt haben, wir wollen eine normale Regelung finden.

Im Moment gibt es wieder einen Antrag der GRÜNEN für die individuellen Rechte, den wir schon immer abgelehnt haben, alle Fraktionen. Der wurde zurückgestellt.

Abgesehen von der Sache mit dem Datenschutz gibt es jetzt noch einen Punkt. Im Moment haben wir einen Untersuchungsausschuss zum NSU. Es ist natürlich klar: Die beste Kontrolle hätte da nichts ändern können. Denn wenn die Behörde nichts weiß, dann hilft auch die Kontrolle nichts. Das ist klar.

Wir haben uns vorbehalten: Wenn der Untersuchungsausschuss abgeschlossen ist und man zu der Erkenntnis kommen sollte, dass da oder dort noch etwas zu verbessern wäre, dann werden wir dem wohl Rechnung tragen. – So, das war die eine Frage. Jetzt komme ich zu den anderen Fragen.

Inhalt der Niederschriften. In unserer Geschäftsordnung zum Parlamentarischen Kontrollgremium steht:

Der Inhalt der Niederschrift beschränkt sich auf die Angaben über Zeit, Ort und Teilnehmer der Sitzung, Geschäftsordnungsfragen, die Wiedergabe der Tagesordnung, der getroffenen Beschlüsse und solche Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme vom PKGr beschlossen oder von dem die Erklärung abgebenden Teilnehmer verlangt wird.

Mehr nicht. Mehr steht bei uns nicht drin.

Zu den Notizen. Auch das ist bei uns geregelt, sowohl in der Geheimschutzordnung des Bayrischen Landtags als auch hier:

Über die Sitzung des PKGr wird eine Niederschrift gefertigt, die als VS im Sinne von § 5 der Geheimschutzordnung eingestuft wird. Diese Niederschrift wird im Bayrischen Landtag in der VS-Registatur verwahrt und kann nur von den Mitgliedern des PKGr bzw. im Falle der Stellvertretung von deren Stellvertretern in einem vom Präsidenten bestimmten Raum des Landtags eingesehen werden.

Gleiches gilt für Sitzungsnotizen, sofern sie nicht sofort vernichtet werden.

Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir sprechen da über V-Leute im Klarnamen. Wenn jetzt einer seinen Zettel mitnimmt – – Wir wissen doch, wie schlampig die Abgeordneten sind: Beim nächsten Telefon liegt dann ein solcher Zettel herum, usw. Ich glaube, es ist ein Grundsatz, dass man diese Dinge in diesem Bereich drin lässt.

Zu den Handys. Ich habe mich aufklären lassen, dass ein Handy heute von außen so manipuliert werden kann, dass es praktisch wie ein Mikrofon wirkt, sogar wenn es abgeschaltet ist. Darum gibt es bei uns eine Regelung, die nirgends im Gesetz steht: In der Einladung heißt es: In die Sitzung dürfen keine Mobiltelefone mitgebracht werden. – Daran hält sich auch jeder. Das sieht jeder ein.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Es gibt also keine gesetzliche Regelung!)

– Wir haben auch keine gesetzliche Regelung dafür, dass bei geheimen Sitzungen die Tür geschlossen werden muss.

(Allgemeine Heiterkeit und Zurufe)

Wenn es streitig ist, muss man es natürlich regeln. Bei uns ist das aber nicht streitig.

Dann zum Thema Befragung. Bei uns ist das in Art. 5 Satz 2 geregelt. Das hat die SPD in ihrem Entwurf – ich glaube: wörtlich – übernommen. Es ehrt uns natürlich, dass Sie unser Gesetz für so gut halten. Dafür haben wir auch gekämpft.

Dann gibt es die Whistleblower. Dazu darf ich sagen: Auch diese Regelung haben wir intensiv diskutiert. Im Berliner Gesetz steht es drin. Unser Landesamt hatte auch größte Bedenken, aber diese Bedenken konnten uns nicht überzeugen.

(Abg. Nancy Faeser: Sehr gut!)

Fragen Sie mich nicht nach dem Sinn dieser Regelung! Nur weil es im Berliner Gesetz steht? Hatte das bisher irgendeine Wirkung? Nein, bisher hatten wir nie einen solchen Fall.

Dann das Thema Quartalsberichte. So etwas gibt es bei uns nicht. Es werden nur die sieben Personen informiert, auch nicht die Stellvertreter, sondern nur die anwesenden Stellvertreter. Zur Mitte und zum Ende der Periode geben wir jeweils einen Bericht über die Arbeit des PKGr insgesamt ab, nicht aber über Geheimhaltungsangelegenheiten. Jedes Jahr geben wir die Berichte weiter, die vom Justiz- und vom Innenministerium gegeben werden, G-10-Maßnahmen usw. Die sind dann öffentlich, ohne Namen usw. Aber die Information geht nicht über diese sieben Personen des Gremiums hinaus, also auch nicht an die Fraktionsvorsitzenden. Das wurde einmal im Vorfeld diskutiert, aber wir haben uns dahin gehend geeinigt, dass wir es wirklich auf diesen Bereich beschränken wollen.

Präsident LfV **Desch**: Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zu Frau Pohner.

(Abg. Günter Rudolph: Nein, das geht hier nicht!)

– Schweigen ist Zustimmung. Sie spricht immer davon, dass das Landesamt für Verfassungsschutz „Bildungsarbeit“ betreibe. Das möchte ich insoweit richtig stellen – ich glaube, das gilt insoweit auch für das Bundesamt für den Verfassungsschutz: Wir betreiben keine Bildungsarbeit, sondern wir schulen höchstens Multiplikatoren. Wir gehen aber nicht in Schulen oder sonst wohin, wo wir in Konkurrenz zur Landeszentrale für politische Bildung Bildungsarbeit betreiben würden. Das, was wir tun, ist Auftrag des Gesetzes, nämlich die Öffentlichkeit über Formen des Extremismus zu informieren.

Dann zu den einzelnen Fragen. Warum erscheint das, was in anderen Bundesländern normiert ist, in Hessen als nicht umsetzbar? – Herr Frömmrich, vielleicht habe ich das jetzt etwas unglücklich ausgedrückt. Gemeint habe ich Folgendes.

Erstens. Eine Norm haben heißt nicht gleich, dass das auch zur Umsetzung führt. Im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit es – Stichwort: Whistleblowing – das Eingaberecht in anderen Ländern, wo das normiert ist, zu Ergebnissen geführt hat, habe ich festgestellt, dass es in weniger als zehn Fällen überhaupt zu einer Nutzung dieser Norm

gekommen ist. Auch in anderen Ländern – Herr Dr. Weiß hat das eben auch angedeutet – hat das praktisch keine Relevanz entwickelt.

Sicherlich gibt es den Unterschied, ob der Dienstweg einzuhalten ist oder nicht. Das ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Auch darüber kann man trefflich streiten: inwieweit das eine derartige Eingabe forcieren oder behindern würde.

Vor diesem Hintergrund war es meine Aussage, dass ich dieses Eingaberecht nicht für empfehlenswert halte.

Das gilt genauso für das Befragungsrecht – auch aus Gründen, die Herr Dr. Weiß hier angeführt hat.

Im Hinblick auf die Herausgabe von Akten gibt es in der hessischen Verschlusssachenanweisung dezidierte Ausführungen dazu, wie mit Verschlusssachen umzugehen ist und wann sie aus einem Dienstgebäude herausgegeben werden können. Wie ich schon bei anderen Punkten gesagt habe: Hier müssten noch andere Rechtsvorschriften des Landes Hessen angepasst werden.

Zur Frage der Protokollierung. Herr Greilich, in der Tat, wenn es perfekt gemacht werden müsste oder sollte, müssten Wortprotokolle angefertigt werden, die dann gemäß der Verschlusssachenanweisung zu handhaben sind. Hier sehen wir aber eine ausreichende Möglichkeit, um überhaupt das Erinnerungsvermögen der Teilnehmer aufzufrischen, darin, dass so verfahren wird, wie es im Gesetzentwurf formuliert ist, oder ähnlich, wie es in Bayern geschieht.

Zum Handygebrauch. Auch hierbei geht es eben nicht darum, inwieweit der Nutzer des Handys sich eventuell fehlverhält, sondern darum, die Gefahren abzuwehren, die letztendlich mit einem Handy verbunden sind.

Herr Bauer, Sie haben eine Frage zum Gebrauch der Notizen gestellt. Auch das ist durch die Verschlusssachenanweisung geregelt. Die sind wie Verschlusssachenmaterial zu behandeln. Frau Dembowski hat das, glaube ich, auch gesagt: Es müssten zusätzliche Regeln aufgestellt werden, wenn diese Notizen nicht vernichtet würden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

Frau Faeser, die Herausgabe von Akten habe ich bereits angesprochen, auch das Verfahrens- und das Eingaberecht. Das ist damit letztendlich beantwortet.

Die letzte Frage von Dr. Wilken – inwieweit die Zurückgabe der Informationen an die Betroffenen vorstellbar erscheint: Derzeit haben wir eindeutige Regelungen zu Auskunftsrechten sowie Vernichtungsregelungen. Es ist aber gesetzlich nicht vorgesehen, derartige Akten herauszugeben.

Direktor BfV **Menden**: Die erste Frage war: Wie sieht es auf Bundesebene mit dem Einsatz von Mobiltelefonen in Sitzungen des PKGr aus?

Wie Sie vielleicht wissen, gibt es dort abhörgeschützte Räumlichkeiten, in denen die PKGr des Bundestags tagt. Dort herrscht absolutes Handyverbot. Herr Dr. Weiß hat eben die Gründe dafür genannt. Dorthin dürfen also keine Handys mitgenommen werden.

Zur Frage, was die Harmonisierung der Regeln angeht, gestatten Sie mir aus der Sicht einer Zentralstelle, zu sagen – ich glaube, das ist ein nachvollziehbarer Wunsch –: Wenn Sie mit 16 Partnern zusammenarbeiten, erleichtert es die Zusammenarbeit sicherlich, wenn die zugrunde liegenden Vorschriften – auch, was die Kontrolle durch das Parlament angeht – weitestgehend vergleichbar ausgestaltet sind.

Dann kam noch die Frage, inwiefern die Aktenherausgabe zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geführt hat. – Das ist sicherlich auch dem Umstand zu verdanken, dass wir einen nur sehr moderaten Anstieg einer solchen Aktenherausgabe seit der Novellierung des PKGr haben. Die Aktenherausgabe als solche erfolgt allerdings nicht so, dass die einfach ins Büro des Abgeordneten geschickt werden, sondern sie werden in einem Raum zur Verfügung gestellt. Dort kann er Einsicht nehmen. Es ist aber nicht so, dass die Akten – ich sage es einmal so – aus der Verfügungsbefugnis gänzlich herausgegeben werden. Die Gründe dafür sind auch nachvollziehbar.

Zur Frage der Aktenauskehrung hat Herr Desch das Erforderliche bereits gesagt.

MinRin **Dembowski**: Ich möchte noch kurz etwas zum Thema Handys sagen. Das wirkliche Problem ist natürlich die Abhörsicherheit. Wir haben in Hessen im Moment das Problem, wenn wir irgendwo im Landtag tagen, dann ist es nicht nur das Handy, sondern möglicherweise auch irgendetwas, womit man unterschreibt. Wenn wir auf die Idee kommen, ein Wortprotokoll zu führen, braucht man vielleicht ein Tonaufzeichnungsgerät – oder wir kehren zu der Zeit zurück, in der mit Feder und Pergament gearbeitet wurde. In diese Richtung muss man einmal nachdenken.

Prof. Ronellenfitsch hat sich zum Thema Handy bereits geäußert. Unsere Aussage erfolgte vor dem Hintergrund, dass das eigentliche Problem die Abhörsicherheit sowie die Wahrung der Vertraulichkeit ist. Denn auch wir sehen natürlich das Problem, auch das ausgeschaltete Handy kann von außen manipuliert werden, ebenso der Laptop, den Sie dabei haben. Da muss man eine in sich konsistente Regelung finden.

Zur Frage Wortprotokoll und persönliche Notizen. Das sind zwei etwas unterschiedliche Dinge. Ich würde nicht so weit gehen, ein Wortprotokoll führen zu wollen. Aus meiner Sicht wäre es nur sinnvoll, dass im Protokoll mehr steht als nur das besprochene Thema; es sollten noch ein paar Stichworte dazukommen, damit man noch in etwa weiß, wovon es ging. Aber das kennen wir doch aus anderen Debatten in den Ausschüssen: Der einzelne Abgeordnete hat vielleicht eine etwas andere Interpretation, als sie sich in dem Protokoll wiederfindet. Er sollte die Möglichkeit haben, die in irgendeiner Form zu dokumentieren. Deswegen ist das auch nicht ein Zwischenprodukt im Sinne der Verschlusssachenordnung, das – wie etwa ein Farbband – dann zu vernichten ist. Sondern er sollte dann die Möglichkeit haben, darauf wieder zugreifen zu können. Aber selbstverständlich – das Beispiel mit dem Zettel neben dem Telefon passt genau – sollte er das nicht mitnehmen können. Aber so, wie das Protokoll in einer bestimmten Räumlichkeit später nochmals einsehbar ist, soll er die Möglichkeit haben, dort den Umschlag wieder zu öffnen, es nochmals zu lesen, darüber nachzudenken – und dann entweder zu sagen, jetzt brauche ich es nicht mehr, dann kommt es in den Schredder; oder es wird wieder versiegelt und aufbewahrt bis zum nächsten Mal.

Das Gleiche gilt übrigens für die Unterlagen eines Sachverständigen – auch für den muss es Regelungen geben, was er darf und wie damit umzugehen ist.

Vorsitzender: Dann gab es noch eine Frage von Herrn Wilken an Herrn Busch.

Herr **Dr. Busch:** Die Frage zielte auf einen solchen Einsichtsprozess im größeren Umfang.

Vorbild für mich ist hier das, was in der Schweiz nach 1989 passiert ist, ein sehr großes Einsichtsverfahren, das sich in der Tat auf die Dokumente selbst bezog und keine bloße Auskunftregelung war.

Das, was heute passiert, wenn die Betroffenen überhaupt eine Auskunft vom Verfassungsschutz erhalten, ist eine Auskunft, die oft sehr rudimentär ist, keine Einsicht in die Originalakten. Das hat man in der Schweiz tatsächlich gelöst.

Bei dem, was die Betroffenen erhalten haben, gab es natürlich viele abgedeckte Punkte, sofern schutzwürdige Interessen Dritter betroffen waren. Allerdings haben die Betroffenen zumindest eine Vorstellung vom Umfang der Akten erhalten, die über sie gesammelt worden waren. Also auch dann, wenn ein Blatt insgesamt geschwärzt war, wurde es mir als Blatt vorgelegt. Mit anderen Worten, es gab Leute – Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, die 4 kg Akten erhielten. Die wurden ihnen vorgelegt, und sie erhielten eine Vorstellung davon, was der schweizerische Inlandsgeheimdienst im Laufe des Kalten Krieges auch gegen die Sozialdemokraten betrieben hat.

Dazu hat man die Institution eines Sonderbeauftragten geschaffen, der die alten Akten insgesamt eingescannt hat – nicht er selbst, sondern unterstützt durch Personal. Die gesamten Akten wurden eingescannt den Betroffenen zur Verfügung gestellt. Heute ist das sicherlich einfacher, weil wir die elektronische Datenverarbeitung haben und nichts mehr einscannen müssen, sondern vieles schon eingescannt ist. Insofern wäre das ein gutes Stück einfacher.

Aber wie gesagt: Die Möglichkeit, eine solche Sonderbehörde für einen zeitlich befristeten Auftrag über mehrere Jahre einzurichten, fände ich durchaus sinnvoll.

Der andere Punkt, was die historische Aufarbeitung anbetrifft: Die wurde von einem Historikergremium der Universität Basel geleistet. Herausgekommen ist ein etwa 500-seitiges Werk, ausgesprochen interessant: „Staatsschutz in der Schweiz“ heißt es.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Mir liegen jetzt keine weiteren Fragen vor.

Ich darf mich noch einmal sehr herzlich bei allen Anzuhörenden bedanken.

(Allgemeiner Beifall)

Wiesbaden, 26. November 2012

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Heike Thaumüller

Horst Klee